

Inhaltsverzeichnis

Die Briefe des heiligen Zosimus.	1
I. Echte Schreiben.	1
II. Unechte Schreiben	45
III. Verlorengegangene Schreiben	45

Titel Werk: Epistulae Autor: Papstbriefe Autor: Zosimus, Papa Identifier: CPL 1644 Tag: Briefe Time: 5. Jhd.

Titel Version: Briefe (BKV) Sprache: deutsch Bibliographie: Briefe In: Die Briefe der Päpste und die an sie gerichteten Schreiben. Band 3: Innocentius I. bis Sirtus III. (vom Jahre 402-440). Zusammengesetzt, übersetzt, mit Einleitungen und Anmerkungen versehen von Severin Wenzlowski (Bibliothek der Kirchenväter, 1. Serie, Band 46), Kempten 1877. Unter der Mitarbeit von: Frans-Joris Fabri

Die Briefe des heiligen Zosimus.

[S. 226](#)

XLI

Der heilige Zosimus. (vom 18. März 417 — † 26. Decemb. 418).¹ [S. 227](#) [S. 228](#)

I. Echte Schreiben.

1. Brief des P. Zosimus an die Bischöfe Galliens v. J. 417²

Über die Privilegien der Kirche von Arles. *Zosimus (entbietet) allen in Gallien und in den sieben Provinzen³ eingesetzten Bischöfen (seinen Gruß).*

1. Die aus Gallien nach Rom oder anderswohin reisenden (Geistlichen) sollen vom Metropolit von Arles die Formaten erhalten.⁴ Es wurde vom apostolischen Stuhle bestimmt, daß, immer aus allen Theilen Galliens, welchen kirchlichen Grades immer zu uns nach Rom kommen will oder anderswohin zu reisen beabsichtigt, nicht anders die Reise antrete als wenn er die Formaten des Metropolitanbischofes von Arles erhalten hat, durch welche er mittelst dessen Bestätigung seinen Priesterstand oder seine sonstige kirchliche S.

¹Sein Name steht im Martyrologium am 26. December.

²Coustant p. 935, Mansi IV. 359.

³Es sind folgende: Viennensis mit d. Hauptst. Vienne, Narbonensis I. mit. d. Hauptst. Narbonne, Narbonensis II. mit Aix, Alpes maritimae mit Embrun, Novempopulana mit Elusa, Aquitania I. mit Bourges, Aquitania II. mit Bordeaux.

⁴Nach der Capiteleintheilung des Sirmund in Conc. Gall. I. p. 337.

229 Stellung nachweist. Dieß haben wir aus dem Grunde beschlossen, weil sehr Viele, welche sich für Bischöfe, Priester oder Geistliche ausgeben, aus Mangel der Formaten, durch welche sie widerlegt werden könnten, sich einen verehrungswürdigen Namen erschleichen und eine ungebührliche Ehrenbezeugung verschaffen. Wer immer also, theuerste Brüder, ohne des oben Genannten Formaten, er sei Bischof, Priester, Diakon oder auf einer niederen Stufe, zu uns kommt, der wisse, daß er durchaus keine Aufnahme finden könne. Dieses Schreiben⁵ schickten wir bekanntlich überall hin, damit es allen Gegenden bekannt werde, daß unser Beschluß auf alle Weise beobachtet werden müsse. Wer immer aber diese heilsame Anordnung zu verletzen wagt, wisse, daß er sich durch eigenen Willen von unserer Gemeinschaft lossagt. Dieses Privilegium der Formaten aber haben wir unserem hl. Bruder und Mitbischöfe Patroclus in besonderer Berücksichtigung seiner Verdienste verliehen.

2. Der Metropolit von Arles soll die Bischöfe der viennensischen und in den beiden narbonnensischen Provinzen weihen. Wir verordneten aber, daß der Metropolitanbischof der Stadt Arles bei der Ordination der Bischöfe seinen maßgebenden Einfluß behalte, wie er ihn stets besessen. Die viennensische Provinz und die beiden narbonnensischen soll er unter seine oberbischöfliche Gewalt zurückrufen.⁶ Wer immer aber in Zukunft den Anordnungen des apostolischen Stuhles und den Vorschriften der Vorfahren zuwider, mit Übergehung des Metropoliten, in den oben genannten Provinzen Jemanden zu ordiniren wagt, oder wer sich unerlaubter Weise ordiniren läßt, der wisse, daß Beide der Bischofswürde verlustig seien. Denn wie kann der die S. 230 Würde eines obersten Bischofes erhalten, welcher die Pflichten eines Bischofes zu beobachten verschmähte?⁷

3. Alle ermahnen wir ernstlich, mit ihren Grenzen und Gebieten zufrieden zu sein; denn barbarisch und gottlos ist eine Verwirrung, welche sich Fremdes zueignet. Hierüber soll nun keine weitere Klage an uns gelangen. Denn die Kirche von Arles verlangt mit Recht, daß ihr die in ihrem Gebiete liegenden Paröcien Citharista und Gargarius⁸ einverleibt werden, damit fürderhin kein Bischof durch Übergriffe einem anderen Unrecht thue. In der That, weil der Metropole Arles, zu welcher von diesem Sitze aus Trophimus als erster Bischof gesandt wurde, von welcher Ouelle aus sich der Glaube über ganz Gallien verbreitete, ihr altes Privilegium nicht genommen darf, deßhalb soll sie auch alle wo immer liegenden Parochien, selbst die ausserhalb ihrer Provinzen befindlichen, in unverletztem Ansehen

⁵Auctoritatem hier ꝛ epistolam.

⁶Ad pontificium suum revocet.

⁷Nach dem Wortlaute des Briefes ist kein Zweifel, daß das in c. 1 verliehene Privilegium der Formaten ein neu verliehenes war, wie aus dem Schlußsatze des 1. c. ersichtlich; das im c. 2 erwähnte Privilegium der Ordinationen bestätigt Zosimus offenbar nur als ein uraltes („sicuti semper habuit“). Näher werden wir auf diese Frage sowie auf die Geschichte des Streites zwischen den Bischöfen von Arles und Vienne um die Metropolitanwürde erst später eingehen.

⁸Citharista das heut. Ceyreste, Gargarius das heut. St. Jean de Garguier.

behalten. Ihr soll auch, so befehlen wir, jede dort angeregte Angelegenheit zur Kenntnißnahme berichtet werden, wenn nicht etwa die Wichtigkeit der Sache auch unsere Prüfung nothwendig macht. Gegeben am 22. März unter dem 10. Consulate des Honorius Augustus und dem 2. des Constantius. ⁹ S. 231

2. Glaubensbekenntnis, welches Cälestius dem P. Zosimus überreichte. ¹⁰

Einleitung. Zosimus hatte sein Amt noch nicht lange angetreten, so überreichte ihm Cälestius, der von Ephesus nach Constantinopel gegangen, von dort aber wieder vertrieben worden war, ein Glaubensbekenntniß, welches nach dem Zeugnisse des P. Zosimus in seinem 2. Briefe an die africanischen Bischöfe ¹¹ und dem des hl. Augustinus¹² jenem des Pelagius fast gleichlautend war. Dasselbe hat Joh. Garnier seiner Ausgabe der Werke des Marinus Mercator¹³ zuerst vollständig neben dem Glaubensbekenntnisse des Pelagius zusammengestellt, indem er zu dem bisher bekannten kleineren Theile den viel größeren, für verloren gehaltenen aus der 190. Rede des hl. Augustinus hinzufügte. Wir haben der Kürze wegen, um fast Gleichlautendes nicht zweimal vorführen zu müssen, die unbedeutenden Abweichungen beider Schriftstücke oben bei dem Glaubensbekenntnisse des Pelagius¹⁴ notirt und tragen hier bloß die dem Cälestius eigenthümlichen Artikel nach, welche man bis nun für die einzig gebliebenen Fragmente des ganzen Glaubensbekenntnisses hielt

1. [In seiner Schrift, welche er (Cälestius) zu Rom dem seligsten Papste Zosimus übergab, behauptete er Dieß noch bestimmter:] ¹⁵ „daß keines der kleinen Kinder die Erbsünde belaste.“

⁹D. i. 417.

¹⁰Ausser dem schon angegebenen Orte für die hier angegebenen Theile: S. August. Op. X. ed. Maur. p. 264, 253. sqq., Coustant p. 985, Mansi IV. p.358, deutsch bei Fuchs III. S. 369.

¹¹S. unten den 4. Brief in n. 4. die Worte : „Alles war gleichlautend, in demselben Sinne und Ausdrucke gehalten, wie es vorher Cälestius vorgebracht hatte.“

¹²S. unten die einleitenden Worte zum 4. Absatze.

¹³In dissertat. V. de libellis fidei scriptis ab auctoribus haeresis Pelagianae, Migne Patrolog. lat. t. XLVIII. p. 497.

¹⁴S. oben S. 193.

¹⁵

c. 1.

2. [In der Schrift, welche er in Rom veröffentlichte . . . lauten seine Worte also¹⁶ :] „Wir bekennen aber, daß die Kinder zur Vergebung der Sünden getauft werden müssen, nach der Regel der allgemeinen Kirche und nach dem Ausspruche des Evangeliums, weil der Herr bestimmte, daß das Himmelreich nur Getauften verliehen werden könne, weil, was die Kräfte der Natur nicht haben, durch die Freigebigkeit¹⁷ der Gnade verliehen werden muß.“

3. [Cälestius fügt hinzu und sagt¹⁸ :] „Daß die Kinder zur Vergebung der Sünden getauft werden müssen, sagten wir aber nicht deßhalb, damit wir die Erbsünde¹⁹ zu bestätigen scheinen, welche dem katholischen Sinne ganz ferne liegt. Denn die Sünde wird nicht mit dem Menschen geboren, welche (ja) nachher von dem Menschen begangen wird, weil sie offenbar nicht ein Fehler der Natur, sondern des Willens ist. Jenes also zu bekennen ist angemessen, damit wir nicht verschiedene Arten der Taufe aufzustellen scheinen, und Dieß im voraus festzusetzen (ist) nothwendig, damit man nicht aus Anlaß des Geheimnisses zur Beschimpfung des Schöpfers sage, es werde dem Menschen das Übel, bevor es vom Menschen verübt werde, durch die Natur übertragen.“

4. [Den Schluß des Bekenntnisses führt Augustinus (I. c. c. 23) mit Folgendem ein: „In dem Schriftstücke, welches er (Cälestius) in Rom übergab, sagt er, nachdem er sein Glaubensbekenntniß von der Dreifaltigkeit der Einen Gottheit an bis zur Beschreibung der Auferstehung der Todten nach S. 233 Möglichkeit auseinander gesetzt hatte, worüber ihn Niemand befragt hatte, weßhalb auch keine Untersuchung gegen ihn angestellt ward, hierauf, da er zu jenem Punkte gelangte, um den es sich handelte, also:] „„Wenn aber ausserhalb des Glaubens Fragen auftauchen, über welche unter den Meisten (noch) ein Streit ist, so habe ich nicht wie der Urheber irgend eines Dogmas Dieß mit bestimmter Auctorität festgestellt, sondern was ich aus der Quelle der Propheten und Apostel empfangen, das tragen wir dem Urtheile eueres Apostolates zur Prüfung an, damit, wenn uns als Menschen etwa ein Irrthum aus Unwissenheit unterlaufen wäre, er durch eueren Ausspruch verbessert

¹⁶

c. 3.

¹⁷ Statt libertas empfehlen die Mauriner liberalitas oder largitas.

¹⁸

c. 6.

¹⁹ Peccatum ex traduce.

werde.²⁰

3. Brief des P. Zosimus an die Bischöfe Africas v. J. 417²¹

Einleitung. Unmittelbar nach Mittheilung obiger Sätze aus dem Glaubensbekenntnisse des Cälestius drückt sich der hl. Augustinus,²² welcher sich durch die vom Papste gegen Cälestius beobachtete Milde als der eifrigste Gegner der Pelagianer am meisten getroffen fühlen mußte, sehr ruhig und S. 234 demüthig beiläufig also aus: Allein²³ der überaus barmherzige Bischof des erwähnten Stuhles wollte ihn lieber durch Fragen und Antworten nach und nach gewinnen, als durch einen strengen Richterspruch in den Abgrund der Häresie, welchem er sich zuneigte, völlig hinabstürzen; vorzüglich bestimmte den Papst hiezu die von Cälestius seinem Glaubensbekenntnisse vorausgeschickte Erklärung: „Falls uns aber als Menschen aus Unwissenheit ein Irrthum unterlaufen, so möge er durch eueren Ausspruch verbessert werden.“ Der weitere Hergang, wie ihn auch Augustinus berichtet, war folgender: Papst Zosimus versammelte sogleich eine römische Synode, auf welcher Cälestius der einen Aufforderung, die ihm von dem Diakon Paulinus vorgehaltenen Irrthümer einzeln zu verwerfen, nicht nachkam, dagegen der anderen, der Erklärung des P. Innocentius beizutreten, entsprach und ausdrücklich versicherte, er werde Alles verdammen, was dieser Stuhl verdamme. Durch diese, eine böswillige und hartnäckige Beibehaltung der Irrlehre ausschließende Erklärung fand sich Zosimus nun veranlaßt, in dem hier folgenden Schreiben den africanischen Bischöfen ihre vorschnelle Verurtheilung vorzuwerfen und sie zur Verantwortung aufzufordern, umsomehr, als auch die Unbescholtenheit und folglich auch die Glaubwürdigkeit der Bischöfe Heros und Lazarus, auf deren Zeugniß hauptsächlich die Untersuchung und Verurtheilung des Pelagius und Cälestius gegründet war, von verschiedenen Seiten, so namentlich von Patroclus, dem Nachfolger des Heros auf dem bischöflichen Stuhle von Arles, allerdings mit Unrecht, bei Zosimus erschüttert wurde. Daß aber Zosimus mit seinem Vorgänger Innocentius in Widerspruch gerathen oder die katholische Lehre von der Erbsünde und Gnade zeitweilig preisgegeben, ist ganz unrichtig, vielmehr zeigt die ganze Handlungsweise des Zosimus, daß er mit Rücksicht auf die Sache den Aus- S. 235 spruch seines Vorgängers festgehalten und ausgeführt habe, in-

²⁰Wir fügen die treffende Schlußbemerkung Augustins zu diesen hinterlistigen Worten hinzu: „Ihr seht also, daß er durch die einleitende Vorbemerkung beabsichtigte, daß es, wenn an ihm ein Irrthum zu Tage getreten wäre, scheinen sollte, er haben nicht im Glauben, sondern in Fragen ausserhalb des Glaubens geirrt; daß also durch die Verbesserung des Irrthums dieser nicht als Häresie verbessert werde und man von dem, welcher berichtigt wurde, sage, er irre, jedoch so, daß man ihn nicht für einen Häretiker erkläre.“

²¹Coustant p. 943, Mansi IV. p. 350.

²²

c. 7.

²³D. h. trotz dieser offenen und entschiedenen Leugnung der Erbsünde.

dem er vor Allem von Cälestius die Unterwerfung unter die Entscheidung des Innocentius forderte, mit Rücksicht auf die Person jedoch durch die fingirte und unaufrichtige Unterwürfigkeit, durch die Abschwächung der Aussagen der Belastungszeugen sich zeitweilig zur Milde stimmen ließ; wenn Zosimus später, als er durch die abermaligen Berichte der afrikanischen Bischöfe von dem wahren Sachverhalte gründlich unterrichtet worden, das Verdammungsurtheil aussprach, so war es um so mehr gewiß, daß dieses nicht durch persönlichen Haß, sondern allein durch gerechte und unparteiische Verurtheilung der Häeresie und deren erklärten und hartnäckigen Vertheidiger hervorgerufen wurde.

Text.

1. Große Dinge erfordern eine lange und genaue Prüfung. Zosimus (sendet) dem Aurelius und allen in Africa eingesetzten Bischöfen, den geliebtesten Brüdern, Gruß im Herrn.

Große Dinge verlangen ein großes Gewicht der Untersuchung, damit die Schwere des Gerichtes nicht leichter sei als die Angelegenheiten selbst, welche behandelt werden. Hierzu kommt das Ansehen des apostolischen Stuhles, welchem zu Ehren des seligsten Petrus die Verordnungen der Väter eine gewisse besondere Verehrung (zu erweisen) bestimmten. Deßhalb muß man bitten und unablässig bitten, daß durch die stete Gnade und den immerwährenden Beistand Gottes aus dieser Quelle der Friede des Glaubens und der katholischen Gemeinschaft ohne alle Verdunklung über die ganze Erde sich ausbreite. Denn die Liebe, welche, S. 236 wie geschrieben steht, ²⁴ Gott ist, erfreut sich eines vollen Übermaßes der Fülle, da, wenn Etwas Argwohn erweckt, die Absicht der Gesinnung durch eine sorgfältige in die Länge gezogene Untersuchung oder durch Besserung berichtigt wird. ²⁵

2. Über Cälestius, welcher in Rom sich zu rechtfertigen suchte, wurde in der Basilika des heil. Clemens eine Untersuchung gehalten. Der Priester Cälestius stellte sich zu unserer Prüfung mit dem Wunsche, daß er von den beim apostolischen Stuhle ungehörig vorgebrachten Beschuldigungen gereinigt werde. Und obgleich viele Beschäftigungen unsere Sorge und Mühe um die kirchlichen Angelegenheiten noch stärker in Anspruch nahmen, so haben wir uns doch, damit die Erwartung eurer Brüderlichkeit über die Ankunft und Prüfung des Genannten nicht noch länger gespannt werde, mit Beiseitesetzung

²⁴I. Joh. 4, 8.

²⁵Die ganze corrupte Stelle lautet bei Coustant: cum si quid vel suspicionis habuerit, fidei intentione sollicita vel in longum perducta contentio aut emendatione corrigitur; die von Garnerius und Coustant vorgeschlagenen Varianten sind eben nur Vermuthungen; der Sinn ist: so oft eine Untersuchung nothwendig ist, soll man nach dem Beispiele der unerschöpflichen Liebe Gottes die Sache vielmehr durch Langmuth und Sanftmuth zu begleichen und zu verbessern suchen, als durch ein strenges und vorschnelles Aburtheilen gänzlich verderben.

alles Übrigen, in der Basilika des hl. Clemens versammelt, welcher, da er den Unterricht des hl. Apostels Petrus genoß, unter einem solchen Lehrer die alten Irrthümer abgelegt und so große Fortschritte gemacht hatte, daß er den Glauben, welchen er lernte und lehrte, auch durch sein Martyrium heiligte; also deßhalb, ²⁶ damit zu S. 237 heilbringender Zu-
rechtweisung das Ansehen eines so großen Bischofes uns ein Beispiel für die gegenwärtige Untersuchung sei.

3. Auf welche Weise die Untersuchung gegen Cälestius gepflogen wurde. Alle früheren Verhandlungen also haben wir durchgeprüft, wie ihr aus den diesem Briefe beiliegenden Acten ersehen werdet; nachdem hierauf Cälestius hereingeführt worden, ließen wir seine Schrift, welche er übergeben hatte, vorlesen; auch damit noch nicht zufrieden, erforschten wir ihn häufig, ob er, was er geschrieben, vom Herzen oder nur mit den Lippen rede, da über die Geheimnisse des Geistes unser Gott allein richten kann, dem nicht nur die vergangenen, sondern auch die zukünftigen Gedanken offenbar sind. Den Inhalt seiner Aussagen glaubten wir eurer Heiligkeit in Kürze mittheilen zu müssen.

4. Die Zeugnisse des Heros und Lazarus sind unzureichend. Eines in der That fällt uns auf, daß über Cälestius, als ihr ihn jetzt dort gehabt, nicht entschieden abgeurtheilt wurde. Auf das nach dem früheren Berichte übersandte Schreiben des Heros und Lazarus wurde, allerdings aus Eifer für den Glauben, wie es ganz klar ist, ungemein eilig vorgegangen. Als er aber hierüber befragt wurde, behauptete er, daß er über jene Streitpunkte mit den Vorgenannten nie eine Unterredung hatte, und daß er sie, bevor sie über ihn schrieben, der Person nach nicht kannte; denn Lazarus habe er vorübergehend kennen gelernt, Heros aber sei, nachdem er ihm Genugthuung darob geleistet, daß er über einen Unbekannten und Abwesenden eine andere Meinung gehegt, freundschaftlich geschieden. Bei einer so hinfalligen, ja nichtigen Grundlage einer unbekanntan Anklage war es ohne Zweifel nothwendig, daß man sich um ihre Person, S. 238 welche so unvermuthet und unbegründet aufgetreten war, erkundigte, ob man wenigstens mit Rücksicht auf ihre Stellung und ihren Lebenswandel sicher sei, daß man ihrer in der Abwesenheit gegen Abwesende gemachten Aussage Glauben schenken und ihrem Schreiben ein solches Gewicht beilegen dürfe, daß es das Ansehen eines Zeugnisses verdiente. Es stellte sich heraus, daß sie mit Außerachtlassung der Ordinationen unter dem Widersprüche des Volkes und Klerus in Gallien das Bischofsamt sich angeeignet, auf welches sie freiwillig (hernach) verzichteten, ²⁷ wir aber entsetzten sie mit Rücksicht auf Anderes, aber auch auf ihre Buße und ihr Bekenntniß, des

²⁶Zu ergänzen: „Versammelten wir uns in der Basilika des hl. Clemens“; ein gewichtiges Zeugniß für den von Manchen bezweifelten Martertod des hl. Clemens.

²⁷Dieses abträgliche Urtheil des Papstes über Heros und Lazarus gründete sich wohl auf die Aussagen des Cälestius, der gewiß seine Ankläger zu verkleinern suchte, und auf den Bericht des damals auch in Rom anwesenden Patroclus, eines Freundes des Consuls und Militärpräfecten Constantius, in dessen Interesse es gewiß lag, auf Heros, dessen Sitz er errungen, Steine zu werfen. In Prosper's Chronikon aber lesen wir

Bischofsamtes und beraubten sie aller Gemeinschaft. Ein hinlänglich bedenklicher Umstand, daß die Angelegenheit von Solchen durch eine schriftliche Anklage gegen einen Abwesenden ausging, welcher sich persönlich vertheidigt, sein Glaubensbekenntniß darlegt, den Kläger herausfordert.

5. Bei Verurtheilungen soll man nicht leichtgläubig sein, sondern genau und wiederholt prüfen. Niemals erzeugte es Verdruß, ein Urtheil verbessert zu haben. Ein Jüngling war es und ein Werkzeug des hl. Geistes, welcher die durch die Falschheit der Greise verurtheilte Susanna²⁸ für unschuldig befunden, als Keusche S. 239 wird sie von der Strafe durch einen Knaben zurückgeführt, da sie durch Greise als eine Schamlose hingestellt wird. Nicht jedem Geiste also darf man, wie gewarnt wird,²⁹ Glauben schenken, sondern lange und sehr genau muß man prüfen, besonders nach der Glaubwürdigkeit des Menschen, ob sein Stand und Lebenswandel verläßlich sei. Auch den Salomo täuschte die Erforschung der Wahrheit in dem Streite um das Kind nicht.³⁰ Denn nicht allsogleich schrieb er den zwei unter einander streitenden Weibern das eine Pfand zu, sondern dort fand er als schwergläubiger Schiedsrichter (das Recht), wo er aufrichtige Liebe wahrnahm. Sehr selten mag es sein, daß ein langes und sorgfältiges Zögern nicht zur Wahrheit gelangt. Es ist ein Zeichen einer vortrefflichen Gesinnung, das Böse schwer zu glauben. Denn die Meisten, deren gutem Bekenntnisse über sich man ungerne Glauben schenkt, werden in den Abgrund jenes Fehlers³¹ hinabgedrängt und wird jene Wunde zu einer unheilbaren gemacht, an deren Heilung man verzweifelt.

6. Die Ankläger des Cälestius werden vorgeladen, innerhalb zweier Monate denselben entweder zu überführen oder seine Aussagen anzuerkennen. Deßhalb beschloßen wir auch in der gegenwärtigen Verhandlung nichts Vorschnelles oder Unüberlegtes, sondern daß unsere Prüfung über den (vom Irrthume) freigesprochenen Glauben des Cälestius eurer Heiligkeit bekannt werde, für welchen auch seine frühere Schrift, welche von ihm in Africa überreicht wurde,³² bei euch zum Zeugnisse S. 240 hätte reichen sollen, damit man nicht ungeprüften gerüchtweise aufgeworfenen (Beschuldigungen) so leicht

über Heros: „Heros, ein heil. Mann, ein Schüler des hl. Martinus, wurde, da er Bischof von Arles war, vom Volke seiner Stadt unschuldig, ohne einer Anklage unterworfen zu sein, vertrieben.“

²⁸Dan. 13, 46.

²⁹I. Joh. 4, 1.

³⁰

III. Kön. 3, 16—27.

³¹Zu ergänzen: wegen dessen sie angeklagt und vorschnell verurtheilt werden.

³²Dieselbe ist in Num. 5 des Synodalschreibens von Carthago an Innocentius erwähnt, s. oben den 27. Brief S. 125; dort hatte Cälestius die Erlösung auch der Kinder durch die Taufe zugegeben.

Glauben schenke. Darum mögen entweder innerhalb zweier Monate Diejenigen kommen, welche ihn persönlich einer anderen Gesinnung überführen wollen, als die er durch seine Schriften und mündliche Aussagen offenbarte, oder euere Heiligkeit möge nach seinen nunmehrigen so offenen und deutlichen Erklärungen anerkennen, daß kein Zweifel mehr (bezüglich seiner Rechtgläubigkeit bei euch) zurückgeblieben sei.

7. Der Papst habe den Cälestius und alle Anwesenden ermahnt, unnütze Streitfragen zu vermeiden. Den Cälestius selbst aber und alle Priester, welche derzeit aus den verschiedenen Gegenden anwesend waren, ermahnte ich, daß solche verfängliche Fragen und unpassende Streitigkeiten, welche nicht erbauen, sondern vielmehr zerstören, aus jener ansteckenden Neugierde entspringen, da ein Jeder seinen Scharfsinn und seine unmäßige Beredsamkeit unter Verachtung der Schrift³³ mißbraucht; denn hierin leiden auch die Schriften großer Männer mit ihren Verfassern selbst nach langer Zeit durch die Willkür des Auslegers Gefahr, so daß es schon von Gott verkündigt wurde, daß beim Vielreden die Sünde nicht vermieden werde,³⁴ und der hl. David mit Recht einen Zaum für seine Lippen und eine Wache für seinen Mund verlangte.³⁵

8. Man muß mehr der hl. Schrift als seinem eigenen Urtheile anhängen. Euere Liebe ermahne ich sowohl bei dem Ansehen des S. 241 apostolischen Stuhles als auch bei unserer gegenseitigen Liebe, daß sich euer Geist endlich den Vorschriften und Geboten der ganzen hl. Schrift, welche uns nach der Tradition der Väter und der Vorfahren erkennbar ist, unterwerfe. Was ist dort nicht überfließend? was nicht des Geistes und der Worte Gottes voll? wenn es nicht einem Jeden beliebt, mehr auf sich zu vertrauen und auf seinem Urtheil zu stehen. Gegeben . . . unter dem 11. Consulate des Honorius Augustus und dem des Flavius Constantius.³⁶

4. Brief des P. Zosimus an die Bischöfe Africas v. J. 417³⁷

Einleitung. Bald nach der Entsendung des obigen Briefes erhielt Zosimus auch das Glaubensbekenntniß des Pelagius, welches Dieser sammt einem Schreiben schon an P. Innocentius I. gerichtet hatten³⁸. Ausserdem war ein Brief des neuen Bischofs Praylus von Jerusalem zu Gunsten des Pelagius in Rom angekommen, und Zosimus ließ nun diese

³³Nach der von Coustant aus dem Zusammenhange für nothwendig erklärten Lesart: *spretia scriptura* statt *supra scripta*.

³⁴Sprüchw. 10, 19.

³⁵Ps. 140, 3.

³⁶Da der folgende Brief vom 21. Sept. datirt is, so kann man das Datum dieses kurz vorher verfaßten Briefes wenigstens ungefähr bestimmen.

³⁷Coustant p. 949, Mansi IV. 353.

³⁸S. oben S. 191.

Actenstücke nicht bloß seiner Synode vorlesen, sondern richtete zugleich noch ein zweites Schreiben an die Afrikaner mit ähnlichen Vorwürfen, wie sie das erste enthielt.

Text.

1. Erwähnung des ersten Briefes wegen Cälestius. Zosimus, der Bischof, (entbietet) dem Aurelius und allen Bischöfen Africas, den geliebtesten Brüdern, Gruß im Herrn.
S. 242

Nachdem der Priester Cälestius von uns verhört wurde und er deutlich erklärte, wie er bezüglich des Glaubens gesinnt sei, und den Inhalt seiner Schrift durch wiederholte (mündliche) Bekenntnisse oft bekräftigte, richteten wir in seiner Angelegenheit ein ausführlicheres Schreiben an euere Liebe.

2. Das Rechtfertigungsschreiben des Bischofs Praylus für Pelagius und dessen eigenes erfüllte die Mitglieder der Synode mit unbeschreiblicher Freude. Siehe, da erhielten wir ein Schreiben des Bischofs Praylus von Jerusalem, welcher an Stelle des weiland hl. Johannes zum Bischofe ordinirt ist, und sich entschieden für die Sache des Pelagius verwendet.³⁹ Pelagius selbst übersandte ein überaus weitläufiges Rechtfertigungsschreiben, in welchem er seinen Glauben, was er festhalte was er verwerfe, ohne alle Verstellung aufzählte, so daß aller Hinterhalt einer Auslegung schwindet. Diese (Schreiben) wurden öffentlich vorgelesen; Alles war gleichlautend in demselben Sinne und Ausdrucke gehalten, wie es vorher Cälestius vorgebracht hatte. Daß doch Einer von euch, liebteste Brüder, der Vorlesung der Briefe hätte beiwohnen können! Was war das für eine Freude der versammelten heiligen Männer, welch' ein Staunen der Einzelnen! Kaum konnten sich Einige des Schluchzens und Weinens erwehren, daß Männer eines solch' unversehrten Glaubens beschimpft S. 243 werden konnten. Giebt es eine Stelle, wo Gottes Gnade oder Hilfe übergegangen wäre, da ein Jeder, welcher ohne sie⁴⁰ auch nur denken kann, jenem von oben verkündeten Urtheile unterworfen sein soll, welches mit Bezug auf den hl. Geist gefällt ist, daß er weder hier noch im zukünftigen Leben Verzeihung oder Gnade erlange?⁴¹

3. Es war unvorsichtig, den Aussagen unbekannter Menschen Glauben zu schenken; Lazarus und Heros werden als schlecht und boshaft geschildert. Ich sehe ferner, daß

³⁹Daß Praylus den Pelagius nur so lange vertheidigte, wie es Diesem gelang, sich als unschuldig Angeklagten und Orthodoxen hinzustellen, jedoch stets weit entfernt war, dessen Irrthümer zu billigen, bezeugt sein zweites Schreiben, welches er nach dem Tode des P. Zosimus nach Rom sandte.

⁴⁰Nemlich ohne die Gnade.

⁴¹Hiemit ist auf die Worte des Pelagius angespielt, daß, wer immer ohne die Gnade auch nur einen (guten) Gedanken fassen zu können meint, derselben göttlichen Strafe unterworfen solle, welche über den Lästere gegen den hl. Geist (Matth 12, 31) verhängt ist. Diese Weise, in verwünschenden Bethuerungen zu reden, war nach dem hl. Augustinus dem Pelagius sehr geläufig.

dieser Pelagius durch das Schreiben des Heros und Lazarus beschimpft wird. Kam euch denn, theuerste Brüder, nie, auch nicht gerüchtweise zu Ohren, wer diese Wirbelwinde oder Stürme der Kirche seien? War denn ihr Leben und ihre Verurtheilung so ganz unbekannt? Obgleich eine besondere Anordnung des apostolischen Stuhles sie von aller Gemeinschaft ausgeschlossen, so erfahret doch, wenn auch kurz, in diesem Schreiben ihre Sitten. Bei Lazarus ist es eine alte Gewohnheit, die Unschuld anzuklagen. Auf vielen Concilien ward er als ein diabolischer Ankläger gegen den hl. Britius, unseren Mitbischof von befunden. Von Proculus von Marseille wurde er auf der Turiner Synode ein Verleumder genannt.⁴² Von S. 244 demselben Proculus wird er viele Jahre später, ein Vertheidiger eines tyrannischen Urtheils, zum Bischofe von Aix geweiht; da aber die unterjochte Stadt sich dagegen sträubte, drang er in das Heiligthum und auf den bischöflichen Stuhl ein, welcher fast mit unschuldigem Blute befleckt war. So lange hielt der Schatten seiner Bischofswürde Stand, als der Schein der Kaiserwürde an dem Tyrannen; nach der Ermordung seines Beschützers aber zog er sich freiwillig von diesem Posten zurück und verurteilte sich durch freiwilligen Verzicht. Bezüglich des Heros jedoch verhält sich Alles in ähnlicher Weise: derselbe Tyrann als Beschützer, Mord, Unruhen, Fesseln und Kerker der sich widersetzenden Priester und Überwältigung der ganzen Stadt, eine ähnliche Buße mit der Abdankung vom Bischofsthume.⁴³ Zu verwundern ist es, wenn Solche einen Laien,⁴⁴ welcher in einem S. 245 langen Dienste Gottes gute Früchte zu bringen sich bemühte, durch falsche Schreiben⁴⁵ nicht zu Grunde richten wollten, die ja gegen ihre Brüder und Mitbischöfe so vieles Böse ersan-

⁴²Der hl. Britius oder Briccius verursachte durch Leichtsinns und Stolz seinem Lehrer, dem hl. Martinus, manchen Kummer, bekehrte sich aber und wurde sogar dessen Nachfolger auf dem bischöflichen Stuhle von Tours um das J. 400. Durch verschiedene Anklagen kam es so weit, daß ihn das Volk aus der Stadt vertrieb; er begab sich nach Rom, verweilte dort mehrere Jahre, bis er wieder in sein Bisthum eingesetzt wurde, welches er bis zu seinem hl. Tode im J. 444 vorstand. In wieferne Lazarus durch seine Anklagen Britius Unrecht that, ist um so weniger zu ermitteln, da wir über diese Angelegenheit von dem Turiner-Concil aus dem J. 401 keine Notiz mehr besitzen.

⁴³Das Schicksal der Bischöfe Lazarus und Heros hieng mit dem ihres Beschützers Constantinus zusammen; Dieser, von den Soldaten in Britannien im J. 407 zum Imperator angerufen, bemächtigte sich Britanniens, Galliens und Spaniens, erwählte Arles zu seinem Sitze, setzte jene zwei ihm befreundeten Männer, wie begreiflich, gegen den Willen des Volkes, zu Bischöfen ein, wurde aber im J. 411 bei Arles von den Heerführern des Kaisers Honorius, Constantius und Ulphilas, besiegt und bald darauf hingerichtet. Mit dem Falle ihres Gönners waren auch Lazarus und Heros dem Unwillen ihrer Gemeinden gegenüber ohnmächtig. In Arles wurde der Günstling des Constantius, Patroclos, Bischof, welcher wohl Nichts unterlassen haben dürfte, seinen Vorgänger zu verkleinern. Dadurch, daß der bischöfliche Stuhl ein mit unschuldigem Blute befleckter genannt wird, ist wohl auf die von Constantinus befohlene, von Lazarus vielleicht entschuldigte Ermordung des Venerianus und Didymius, zweier Verwandten des Kaisers Honorius, im J. 409 hingewiesen.

⁴⁴D. i. Pelagius, welchen auch Orosius einen Laien nennt.

⁴⁵Gegen die hier erhobene Anklage, Lazarus und Heros hätten ihre Beschuldigungen gegen Pelagius erdichtet, vertheidigt sie Orosius, wenn er sagt, sie hätten verschiedene anstößige Schriften des Pelagius gefunden und diese mit einem Schreiben an die Bischöfe Africas gesendet.

nen, so viel Stürme gegen die Kirche erregten. Es ziemt sich der bischöflichen Würde und besonders eurer Klugheit nicht, den Schriften leichtfertiger Ohrenbläser Gehör zu schenken. Seht, Pelagius und Cälestius stehen in ihren Schreiben und Bekenntnissen vor dem apostolischen Stuhle; wo ist Heros, wo Lazarus, Namen, vor denen man wegen ihrer Thaten und so vieler Verurteilungen erröthen muß? wo jene Jünglinge, Timasius und Jacobus nemlich, welche gewisse Schriften, wie man versicherte, (von Pelagius Hand) vorbrachten?⁴⁶ Urtheilet selbst, ob man gegen die, welche beim apostolischen Stuhle ein solches Glaubensbekenntniß ablegen, dem, was gegen sie von schlechten und leichtfertigen Menschen und durch zweifelhafte Gerüchte vorgebracht wurde, Glauben schenken dürfe.

4. Sie mögen nicht jeder Anzeige sogleich trauen. Liebt den Frieden, erwählet die Liebe, strebet nach Eintracht, denn es steht geschrieben:⁴⁷ „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.“ Wer aber steht Einer denn näher als wir, die wir alle in Christus eins sein sollen? Nicht jeder Windhauch, der euere Ohren berührt, ist ein Bote der Wahrheit; deßhalb bedarf es stets eines rsichtigen und wachsamen Geistes, damit dem Gerüchte, den Zeugen nicht Alles erlaubt sei. Durchblättert die hei- S. 246 lige Schrift und die göttlichen Bücher: die größte Rolle spielten falsche Zeugen, wo wir auf eine Anklage oder Gefährdung der Heiligen treffen; die größte, sage ich, ja die ganze, da selbst gegen unsern Herrn und Erlöser, das Opferlamm und den heilbringenden Hohenpriester der ganzen Welt, falsche Zeugen aufstanden, welche vorgaben, sie hätten seine Gotteslästerung gehört. Erwäget, was also die Falschheit schonen könne, wenn sie gegen den Gott der Treue, ja gegen die Treue und Wahrheit selbst durch Meineide ihren Angriff wagte.

5. Aussagen Unbekannter und Abwesender gegen Abwesende verdienen keinen Glauben. Das schrieben wir deßhalb, damit in Zukunft, wenn etwa Abwesende und zu wenig Bekannte über irgend Jemand dergleichen nach Willkür (euch) vorlügen, euere Füße gegen den Angriff des Trugs Stand halten. Deßhalb bittet der hl. Mann⁴⁸ um eine Leuchte für seine Füße und um Licht für seine Pfade, damit nemlich inmitten der trügerischen Dunkelheit unsere Schritte nicht im Finstern und in der Irre wandeln. Und im Evangelium (heißt es):⁴⁹ „Richtet etwa unser Gesetz einen Menschen, wenn man ihn nicht vorher verhört und kennen gelernt hat?“, Auch im alten Testamente (steht):⁵⁰ „Einem leeren Gerüchte sollst du nicht glauben und mit einem Ungerechten nicht stimmen, um ein ungerechter Zeuge zu werden.“ Und damit man nicht der Menge der Verleumder vor der Prüfung des Urtheils glaube, fügt er hinzu:⁵¹ „Geselle dich nicht in Bosheit zu der Menge und begehe

⁴⁶Vgl. den Brief der 5 Bischöfe an d. P. Innocentius in Num. 6. S. 145.

⁴⁷Matth. 19, 19.

⁴⁸Ps. 118, 105

⁴⁹Joh. 7, 51.

⁵⁰Exod. 23, 1 nach der Septuag.

⁵¹Daselbst 23, 2.

durch sie nicht eine Sünde., Und wieder anderswo:⁵² „Bevor du fragst, tadlet Niemanden, und hast du gefragt, so strafe gerecht.“ Und abermals:⁵³ „Was deine Augen gesehen, rede., Und in der Apostelgeschichte hielt den Hohenpriestern und Ältesten S. 247 der Juden, welche die Verurtheilung des abwesenden Paulus forderten, der heidnische Tribun Festus den ganz gerechten Grundsatz vor, welchen auch wir den Gläubigen zur Beschämung entgegen können, indem er sagte:⁵⁴ „Es ist bei den Römern nicht Sitte, Jemand früher zu verurtheilen, als der Angeklagte die Kläger vor sich hat und Gelegenheit erhält, sich zu vertheidigen und von der Beschuldigung zu reinigen.“ Wenn also ein ausserhalb unseres Glaubens Stehender diese Schranke festhält, so ist es gegenüber der Priestern geziemenden Gewissenhaftigkeit ganz unwürdig,⁵⁵ Abwesenden gegen Abwesende zu trauen. Denn wer würde sich vor Verletzung frei erhalten, wenn er jedem Schlag seine leichtgläubige Brust öffnete?

6. Mäßigung und langsames Vorgehen fordern selbst die weltlichen Gerichte. Zum Unterricht soll uns die weltliche Mäßigung dienen, welche bei den weltlichen Schiedsgerichten und vor Allem bei den Processen in der Wahl und Zurückweisung der Richter beobachtet wird; welches Zögern, welches wiederholtes Aufschieben, welches häufige Einsprache gegen den richterlichen Entscheid in einer bereits klaren Sache.⁵⁶ Selbst am Schlüsse des Processes noch werden die Untersuchungen mit einem unschuldig Beklagten vertagt.⁵⁷ Man nimmt S. 248 zum Meere und zu überseeischen Beweisstücken seine Zuflucht, damit die gegenwärtig meistens in allzu enge Grenzen gedrängte Beweisführung wenigstens in die Ferne gerückt werde.⁵⁸ Das alles erdichte ich, wenn es nicht zum Schutze und zur Vertheidigung der Unschuld erfunden ist. Denn es ist erträglicher, irgend Einen später erst als schuldlos zu finden, denn vorschnell als schuldig zu verurtheilen.

7. Lazarus und Heros werden getadelt, weil sie sich weigerten, ihre schriftlichen Anklagen persönlich zu vertreten. Lazarus und Heros fiel es schwer, ihren Schreiben per-

⁵²Sirach 11. 7.

⁵³Sprüchw 25, 8 nach der Septuag.

⁵⁴Apostelgesch. 25, 16.

⁵⁵Constant interpunktirt so: tenuit contra sacerdotalem pudorem, indigna omnino etc.

⁵⁶Quoties inhinita comperendinatio, d. i. die Vertagung des richterlichen Spruches (in bereits klarer Sache) bis auf den drittnächsten Gerichtstag als zweiten und letzten Termin.

⁵⁷Ampliare judicia d. h. das Endurtheil in einer alten oder den meisten Richtern noch nicht hinlänglich klaren Sache, die daher auf den Stimmtäfelchen N. L. ☒ non liquet erklärt hatten, auf einen späteren Termin vertagen, etwa wie unser: auf weiteren Beweis erkennen, was in einer Sache mehrmals geschehen konnte, cf. Cod. Theod. II. tit. 6 et 7, IX. t. 36.

⁵⁸Hiemit deutet der Papst wohl auf das Gesetz des Justinianischen Codex, wonach für Beibringung von Zeugen und Documenten aus derselben Provinz höchstens 3 Monate, aus anderen Provinzen des Continents 6 Monate, für jene aber aus überseeischen Provinzen 9 Monate Aufschub gestattet sind. Dieses von Diocletian und Maximilian gegebene Gesetz wurde von Arkadius bestätigt; cf. Cod. Theod. II. t. 7. 1, 4.

sönlich nachzufolgen. Oder wußten sie nicht, daß euere Liebe an den apostolischen Stuhl berichten werde? Hieher hätten sie schiffen sollen, um dem Vorwurfe der Verleumdung zu entgehen. Handelt es sich um die Erlangung eines Bisthums, da durchwandeln sie Meere und Länder und übergehen keine Stimme. Ist aber der Ruf Unschuldiger in Gefahr, dann treiben sie als müssige und verzärtelte Ankläger oder Zeugen (denn in beiden Fällen ist der Name der Betrüger ehrlos)⁵⁹ in ihren Zimmern und Betten mit ihren Schreiben Mißbrauch,⁶⁰ und ganz Afrika, ja die ganze S. 249 Ruhe der katholischen Reinheit umwölken die zwei Pesten nach ihrem Belieben. Wir alle werden vor dem Richterstuhle Christi stehen; Niemand wird sich dort fernhalten und dem Gerichte des Herrn entziehen können, dessen Unermeßlichkeit sich über alle Orte und Dinge erstreckt.

8. Pelagius und Cälestius wären nie von der Wahrheit und Gemeinschaft der Kirche getrennt gewesen; hierüber sollten sich die Bischöfe Africas freuen. Wenn es unserem Gott am Herzen lag, daß das Wort um der verlorenen Schafe willen Fleisch werde und aus einem Herrn die Gestalt eines Knechtes anziehe, damit er die lange verlorengegangene Freiheit wiederherstelle, so soll euch die Erkenntniß zur Freude dienen, daß die, welche falsche Zeugen beschuldigten, von unserem Leibe und der katholischen Wahrheit niemals getrennt gewesen seien. Das wenigstens, was ihr sehnüchtigst verlangt, ist offenbar, daß sie(nemlich) verdammen, was zu verdammen, und festhalten, was festzuhalten ist. Wenn sich der Hausvater über die Rückkehr seines Sohnes erfreute, welcher „gestorben war und wieder zum Leben kam, verloren war und gefunden wurde,⁶¹ und für ihn ein reines Gewand, d. i. Sinnbild einer reinen Gesinnung und ein gemästetes Kalb anschaffte, um wie viel größer ist die Freude des Glaubens, daß nicht gestorben und verloren sind, über welche falsche Gerüchte verbreitet waren. Wir sandten daher eurer Liebe ein Exemplar der von Pelagius überschickten Schriften, deren Lesung euch ohne Zweifel die Freude über dessen S. 250 fehlerfreien Glauben verschaffen wird. Gegeben am 21. September.⁶²

5. Brief des P. Zosimus an alle Bischöfe Africas, Galliens u. Spaniens v. J. 417⁶³

Einleitung. Zur besseren Würdigung des folgenden Schreibens möge man sich des schon erwähnten Zeugnisses des Prosper zu Gunsten des Heros erinnern, sowie der von ihm berichteten Einsetzung des Patroclus an die Stelle des Heros, welche Erzählung Prosper mit

⁵⁹Kraft eines vom Kaiser Honorius im J. 412 erlassenen Gesetzes (Cod. Theod. XVI. t. 2, l. 41) wurden Kläger und Zeugen, welche ihre Aussagen nicht beweisen konnten, für ehrlos erklärt.

⁶⁰Lazarus und Heros entschuldigten ihre Abwesenheit von der Synode zu Diospolis mit der Erkrankung eines von ihnen, während Augustinus (lib. de gest. Pelag. c. 1.) diese als wahrheitsgemäß und erwiesen anerkennt, erklärt sie hier der Papst, offenbar auf Grund gehässiger Berichte, für Verstellung.

⁶¹luk. 15, 32.

⁶²Die hier fehlende Angabe der Consuln ergänzt sich leicht aus dem vorhergehenden Schreiben, da es bald nach diesem abgefaßt, vielleicht zugleich mit ihm dem Subdiakon Basilikus übergeben wurde.

⁶³Coustant p. 955, Mansi IV. p. 361.

den Worten beschließt: „Dieß aber verursachte unter den Bischöfen jener Gegend große Zwistigkeiten, indem die einen auf der Seite des Patroclus standen und Heros schmähten, die andern, welche Heros besser kannten, Diesen als Unschuldigen vertheidigten.

Text.

1. Wer die Anordnungen der Väter verachtet, verachtet den Glauben selbst; dessen sind Ursus und Tuentius schuldig. Zosimus (entbietet) dem Aurelius und allen Bischöfen Africas, allen Bischöfen Galliens und der sieben Provinzen, allen Bischöfen Spaniens (seinen Gruß), a pari.⁶⁴ S. 251

Wenn man sich gegen die Anordnungen der Väter vergeht, so fügt man nicht nur deren Klugheit und Ansicht, welche ihre Vorschriften für immer gegeben, eine Unbilde zu, sondern gewissermaßen dem Glauben und der katholischen Lehre selbst. Denn was ist so heilig und verehrungswürdig, als durchaus nicht abzuweichen von dem Pfad der Vorfahren, deren kanonische Anordnungen gleichsam als Grundlage zur Stütze der Glaubenslast dienen? Nichts Geringeres aber (wurde) von Ursus und Tuentius (verbrochen), von denen der Eine, obwohl durch die beständige Heilpflege dieses Stuhles bewartet, zur Heilung des verbesserten Irrthums nicht gelangen konnte,⁶⁵ der Andere aber, welcher vor einigen Jahren Verbrechen halber entsetzt ward, wie es die Schreiben der Bürger bezeugen und die Acten darthun, erhielt von eben demselben die Bischofswürde, von dem er früher verurtheilt worden.⁶⁶ Ein blinder Irrthum bei Beiden, daß, was bei Allem der Hauptpunct ist, sie weder das Urtheil Anderer über Tuentius, noch das eigene über Ursus festhalten wollten.

2. Die Weihen des Tuentius und Ursus sind wegen sechs dabei begangener Fehler unstatthaft. Gesetzt aber auch, der Lebenswandel jener Leute wäre S. 252 ehrbar und die Zustimmung⁶⁷ erwiesen, was soll man dazu sagen, daß mit Übergehung unseres Bruders Patroclus, des Metropolitens von Arles, ohne dessen Willen nach den Canones der Vorfahren durchaus keine Ordination vorgenommen werden konnte, unter Aufruhr und Sturm Unwürdigen Bisthümer verliehen werden? Nicht einmal die Conprovincialbischöfe

⁶⁴Die späterhin häufig vorkommende Bezeichnung a pari erscheint hier zum ersten Male; damit werden gleichlautende, in mehreren Exemplaren abgefaßte Schreiben bezeichnet, welche die Päpste gleichzeitig getrennt an verschiedene Kirchenprovinzen oder Kirchen oder Individuen abschickten.

⁶⁵Daß Tuentius dem Priscillianismus anhieng, wird unten in n. 3 gesagt.

⁶⁶Ursus nemlich wurde früher von Proculus, Bischof von Marseille, verurtheilt, später von ihm zum Bischofe geweiht, da Proculus den Primat über die 2. narbonnensische Provinz ansprach, wie wir aus dem 1. Canon der Turiner Synode wissen.

⁶⁷Des Klerus und der Gemeinde nemlich, welche über den Lebenswandel des Kandidaten ihre Stimmen (suffragia) abzugeben hatten.

zieht man bei, um das Versehen einigermaßen zu verdecken, sondern den Lazarus, welcher längst auf der Turiner Synode durch den Ausspruch der gewichtigsten Bischöfe als Verleumder verurtheilt war, weil er den Lebenswandel des unschuldigen Bischofs Britius durch falsche Beschuldigungen angegriffen hatte, hernach aber von demselben Proculus, welcher mit den Übrigen auf der Synode der Verurtheilung beigewohnt hatte, die Bischofswürde in ungeziemender Weise erhielt, deren er sich selbst im Bewußtsein seines Lebenswandels freiwillig durch ein Schreiben entsetzte. In der That war es unpassend, daß Einer, der sich durch sein eigenes Bekenntniß der Bischofswürde beraubte, mit Übergehung des Metropolitens einen anderen Unwürdigen gleichfalls zum Bischöfe weihte. Und damit gar Nichts übrig bleibe, was nicht in ungeziemender Weise geschehen wäre, wurde nicht einmal ein gesetzmäßiger Tag⁶⁸ zur Ordination gewählt, damit nemlich, wo schon Alles fehlte, auch die gesetzmäßige Zeit mangle. Was könnte man diesen so zahlreichen und so großen in gottloser Anmaßung begangenen Versäumnissen noch hinzufügen, als jenes Äusserste und allen Irrthum noch Übersteigende, daß sie auf ungehörigem, von Alters her zu Arles gehörendem S. 253 Gebiete⁶⁹ eingesetzt wurden? Wäre in solchen Angelegenheiten auch nur ein Fehler unterlassen, so hätte das Ansehen des apostolischen Stuhles auch das Übrige zunichte gemacht. Hier aber sind viele vereinigt, die Ordination gottloser und verurtheilter Menschen, die Außerachtlassung des Metropolitens wie auch der Provinzialbischöfe, die ganz unverschämte Anmassung fremder Orte, die Nichtbeachtung selbst des Festtages und die Zuziehung des Lazarus zu der unerlaubten Ordination. Dieß alles wurde bei uns nach den Acten und Zeugnissen verhandelt.

3. Tuentius hätte für feinen schlechten Lebenswandel und seine Glaubensverirrung Buße thun, nicht aber in übereilter und ungesetzlicher Weise nach der Bischofswürde haschen sollen. Aber wenn doch bei Tuentius nicht bloß sein schlechter Lebenswandel und nicht auch sein priscillianistischer Aberglaube bekannt geworden wäre; wollte ja die längst geübte Liebe und Erbarmung dieses Stuhles für ihn soweit sorgen, daß er für die Zukunft in der Besserung verharre! Hätte er diese fast beispiellose Begünstigung sorgfältiger beachten wollen, so mußte er für seinen früheren Irrthum Buße thun, nicht aber mit solchem Ungestüm nach der Bischofswürde haschen, daß er weder den althergebrachten Festtag einhielt, welcher vor Allem zu beobachten gewesen wäre, noch sich von einem ungeziemenden Orte fernhalten zu müssen glaubte.

4. Die Ausschließung des Tuentius und Ursus wird allen katholischen Kirchen brieflich verkündigt. Deßhalb, theuerste Brüder, richteten wir an euere S. 254 Heiligkeit und

⁶⁸Dieser von den Canones und den Vätern für die Ordination vorgeschriebene Tag war der Sonntag; doch gab es auch Ausnahmen von dieser Regel, z. B. bei der Ordination des hl. Martinus, des hl. Chrysostomus u. A.

⁶⁹Hierunter verstehen einige mit Bezug auf n. 3 des 1. Briefes (s. S. 230) die Paröcien Citharista und Gargarius.

an die ganze Erde, wo immer die katholische Religion erschalle,⁷⁰ Schreiben, daß ihr nicht den Tuentius und Ursus in die kirchliche Gemeinschaft in welch' kirchlichem Range immer aufnehmt, von welcher sie gänzlich verbannt sind. Denn sie sollen Gaukler sein, was wir aus den bei ihrer Verurtheilung durch bischöfliche Auctorität in verschiedenen Gegenden gefällten Urtheilen erfuhren. Das faule Fleisch muß von dem gesunden Körper entfernt werden und von der Masse der Heiligung der scharfe und verabscheuungswürdige Sauerteig. Mehr über sie zu schreiben schämten wir uns, da sich Jene nicht schämten, solche große (Frevel) begangen zu haben.

5. Wir verordneten aber, daß der Metropolitanbischof von Arles u. s. w. wie in Num. 2 des 1. Briefes.

6. Alle ermahnen wir ernstlich, mit ihren Grenzen u. s. w.; folgt Num. 3 des 1. Briefes.⁷¹ Gegeben am 22. September unter dem 11. Consulate des Honorius Augustus und dem 2. des Constantius.

6. Brief des P. Zosimus an Hilarius, Bischof v. Narbonne, v. J. 417⁷²

Einleitung und Inhalt. Dieses Schreiben hängt mit dem ersten an die Bischöfe S. 255 Galliens zusammen, indem hier das dem Metropolitan Patroclus von Arles verliehene Privilegium, auch in der 1. narbonnensischen Provinz die Ordinationen vorzunehmen, gegenüber dem Bischofe dieser Provinz als ein aus apostolischer Zeit stammendes eingeschärft und bestätigt, Bischof Hilarius in seine Schranken gewiesen wird.

Text. Zosimus (sendet) dem Hilarius, Bischofe der ersten narbonnensischen Provinz, (seinen Gruß).

1. Wir staunten sehr, als uns auf unsere eifrigere Erkundigung dein Bericht über die in der ersten narbonnensischen Provinz zu weihenden Bischöfe verlesen wurde, weil du bei dem Verlangen, daß auf deine Behauptung und deine Wünsche Rücksicht genommen werde, deinem Bericht mit Umgehung der Wahrheit den Schein des Anstandes gegeben, indem du behauptest, in einer fremden Provinz dürfen von einem Anderen nicht Bischöfe geweiht werden; Du solltest ja angeben, nicht was dir recht erscheint, sondern was alte Gewohnheit sei. Deßhalb soll das, was du erwiesenermaßen von dem apostolischen Stuhle erschlichen,

⁷⁰Also nicht bloß nach dem Wortlaut der obigen Adresse an die Bischöfe Africas, Galliens und Spaniens; es war ein enzyklisches.

⁷¹Ohne Zweifel benutzte Zosimus diese Gelegenheit, das wenige Monate vorher der Kirche von Arles verliehene Privilegium allen bekannt zu machen.

⁷²Coustant p. 960, als n. VI. (durch ein Versehen beim Übersetzen der römischen Datumsangabe ist bei Coustant die Ordnung der 3 Briefe verschoben; unser 6. folgt nach unserem 7., und unser 8. ist bei Coustant der 5.), Mansi IV. p. 364.

entkräftet werden, weil es hinreichend gewiß ist, daß dem Bischofe der Kirche von Arles durch eine alte Einrichtung das eingeräumt wurde, daß er nicht bloß in der viennensischen, sondern auch in den beiden narbonnensischen Provinzen Bischöfe weihen dürfe. Denn der Bischof Trophimus heiligen Andenkens, welcher einstens vom apostolischen Stuhle nach Arles gesandt worden, brachte der Erste jenen Gegenden die Verehrung des so großen Namens und übertrug sie auch mit Recht kraft der empfangenen Ermächtigung auf Andere,⁷³ und diese Gewohnheit zu ordiniren und das S. 256 Pontificat jenes Ortes, welches er zuerst und in gerechter Weise erhalten, bewahrte sich bis in die nächste Zeit, wie es durch die bei uns vorhandenen Acten und durch die Zeugnisse vieler Mitbischöfe bestätigt wird.

2. Obwohl demnach die bei dem apostolischen Stuhle vorhandenen Acten allein hätten genügen können, so binden wir dich doch auch durch diese Erklärung, daß du wissest, es sei deinem Ansprüche, welchen du sichtlich gegen eine alte Gewohnheit erhoben, die Schranke einer gerechten Verjährung gezogen, und nicht mehr wähnst, du dürfest dir noch weiter das Hoheitsrecht bezüglich der Weihe der Bischöfe aneignen, da du siehst, daß dasselbe dem Bischofe von Arles sowohl durch den apostolischen Stuhl als auch durch die Verehrung des hl. Trophimus, durch eine alte Gewohnheit wie durch unsere neue ganz deutliche Entscheidung übertragen wird. Wenn du, theuerster Bruder, gegen diese unsere vor Gottes Gericht getroffene Anordnung Etwas unternehmen würdest, so sollen nicht bloß die, welche du (zu Bischöfen) zu machen glaubtest, die Bischofswürde nicht erhalten können,⁷⁴ sondern auch du selbst würdest von der katholischen Gemeinschaft getrennt werden und müßtest lange wegen der unerlaubten Anmassungen Buße thun. Gegeben am 26. September unter dem 11. Consulate des Honorins Augustus und dem 2. des Constantius.

7. Brief des P. Zosimus an Patroclus, Bischof v. Arles, v. 1.417⁷⁵

Inhalt. Der Papst bestätigt gegenüber den Ansprüchen des S. 257 Proculus von Marseille die dem Patroclus verliehenen Privilegien und verbietet die voreilige und sprungweise d. h. mit Übergehung eines niederen Weihegrades vorgenommene Ertheilung von Weihen.

Text. **Zosimus (sendet) dem Patroclus, Bischofe von Arles, (seinen Gruß).**

1. Was ich bezüglich der Verurtheilung des Proculus entschieden, weißt du, der du meiner Untersuchung anwohntest; auch ist dir der Entscheid unserer Verhandlungen und Schreiben nicht unbekannt, welche wir in Betreff seiner Verurtheilung an die verschiede-

⁷³D. i. auf seine Nachfolger, nach der Lesart: in alios; die von Coustant adoptirte: in alias (sc. regiones) giebt nicht den offenbar vom Papste intendirten Sinn.

⁷⁴Der 6. Canon von Nicäa sagt: „Durchaus klar ist, daß, wenn Jemand ohne die Zustimmung des Metropolitien Bischof geworden ist, die große Synode ihn nicht Bischof zu bleiben gestattet.“

⁷⁵Coustant p. 961, sub n. VII., Mansi IV. p. 365.

nen Länder richteten. Darumbeachte an dir die auch durch das Erkenntniß des apostolischen Stuhles (bestätigte) Würde und den Rang eines Metropolitanbischofes, in welche Stelle sich Proculus diebischer und ungebührlicher Weise mit Hilfe der Synode⁷⁶ eingeschlichen hatte. Welche immer also aus welcher Gegend immer in welch' kirchlichem Amte und Range immer (zu uns) kommen, mögen wissen, daß sie ihre Formaten nach deiner Weisung an uns zu schicken haben, widrigenfalls sie sich es selbst zuschreiben müssen, wenn sie unverrichteter Sache, mit Außerachtlassung dieser Förmlichkeit ohne dein Wissen zu uns zu kommen gewagt hatten, was Alle vom Bischofe bis zum letzten kirchlichen Weihegrade zu beobachten haben, theuerster Bruder!

2. Da ferner Einige, welche sich aus einem beliebigen Dienste zur Kirche wenden, alsbald wie im Sprunge die S. 258 höchste Stelle in der Religion anstreben, welche selbst denen, so durch kirchliche Dienstleistungen aufsteigen, (nur) stufenweise nach genauer Prüfung spät ertheilt zu werden pflegt, deßhalb sollen, weil wir bei Einigen das Geschehene nicht entkräften können, wenn sie schon geweiht sind, Diese auf jener Weihestufe verbleiben, welche sie durch den plötzlichen Spruug erhalten haben. Denn wenn der Apostel⁷⁷ befiehlt, daß ein Neugetaufter nicht sogleich die Bischofswürde empfangen dürfe, und Dasselbe auch die Canones⁷⁸ anordneten, so fügen wir nach unserer Erklärung hinzu, daß, wer immer⁷⁹ in Zukunft mit der Bischofswürde und mit der Weihe des Priesters und Diakones auszeichnen zu müssen glaubt, wisse, daß sowohl er seines Weihegrades verlustig werde, wie auch daß die ertheilte (Weihe) ungiltig sei; auf daß sie von der vorschnellen Ertheilung der Weihe wenigstens diese Furcht abschrecke, da sie schon die Prüfung und Untersuchung hätte abhalten sollen. Dieß unser Schreiben laß zur Kenntniß Aller gelangen, damit du wissest, auch dir sei, was Allen verboten ist, nicht gestattet. Gegeben am 26. September unter dem 11. Consulate des Honorius Augustus und dem 2. des Constantius.

8. Brief des P. Zosimus an die Bischöfe der viennensis und zwei narbonnensischen Provinzen v. J. 417⁸⁰

Inhalt. Zosimus weist auch in diesem Schreiben die ungebührlichen Forderungen der Bischöfe jener Provinzen durch die Bestätigung der dem Patroclus verliehenen Metropolitanrechte zurück. S. 259

⁷⁶Die schon oft genannte Turiner Synode hatte in ihrem ersten Canon dem Proculus den Primat über die zweite narbonnensische Provinz für seine Person, nicht aber für seinen Stuhl zugesprochen, da seine Stadt dieser Provinz gar nicht angehört.

⁷⁷I. Tim. 3, 6.

⁷⁸2. Canon von Nicäa.

⁷⁹Zu ergänzen: einen Neugetauften und (wie Zosimus oben sagt) Einen, welcher sich aus welchem Dienste immer zur Kirche wendet.

⁸⁰Cooustant p. 959 sub n. V., Mansi IV. p.363.

Text Zosimus (entbietet) den Bischöfen der viennensischen und zweiten narbonnensischen Provinz (seinen Gruß); a pari.

Vieles hat sich Proculus, wie entdeckt wurde, gegen die alte Form in ungebührlichen Ordinationen Einzelner angemaßt, welche wir jüngst in zahlreicher Kenntnißnahme⁸¹ untersuchten, obwohl er selbst lange auf sich warten ließ und über den ihm gewährten Aufschub sich vornehm hinaussetzend zu kommen zögert. Allein jene Anmaßung verdroß uns sehr, weil er auf der Turiner Synode, da es sich um etwas ganz Anderes handelte, meinte, er müsse zum Nachtheil des apostolischen Stuhles auf Umwegen es dahin bringen, daß ihm die erbettelte Nachgiebigkeit jenes Concils die Gewalt verleihe, wie ein Metropolit in der zweiten narbonnensischen Provinz Bischöfe zu weihen. Und damit er nicht allein mit seiner unverschämten Forderung den apostolischen Stuhl geschmäht zu haben scheine, gesellte er sich den Simplicius von Vienne zu, welcher mit ähnlicher Unverschämtheit verlangte, es solle auch ihm in der viennensischen Provinz die Ermächtigung zur Weihe von Bischöfen gegeben werden. Ein unziemliches und im Keime schon zu erstickendes Wagestück. Das von Bischöfen, welche gewisser Angelegenheiten wegen ein Concil halten, zu erpressen, „was zu verleihen und abzuändern selbst ausser der Macht dieses Stuhles stünde, weil es gegen die Anordnungen der Väter und die Verehrung des heil. Trophimus verstößt, welcher als erster Metropolit von Arles von diesem Stuhle aus abgesandt wurde. Denn bei uns lebt das Alterthum mit unausreißbaren Wurzeln, da ihm die Entscheidungen der Väter die Ehrfurcht sicherten.“⁸² Weil wir also befehlen, S. 260 daß das Unterbrochene zu seiner Ordnung zurückkehre, theuerste Brüder, so soll der Metropolit von Arles die schon seit Trophimus durch die Zeit bekräftigte Ordnung der Weihe in beiden narbonnensischen Provinzen und in der viennensischen mit unverletzlichem Ansehen besitzen. Gegeben am 29. September unter dem 11. Consulate des Honorius Augustus und dem 2. des Constantius.

9. Brief des P. Zosimus an den Bischof Remigius v. J. 417⁸³

Einleitung und Inhalt. Dieses kleine Schreiben publicirte zuerst Prof. Maaren nach eine Cölner Handschrift des 7. Jahrhunderts. An der Echtheit desselben ist wegen seines Zusammenhanges und seiner Übereinstimmung mit den eben angeführten Briefen des Papstes Zosimus nicht zu zweifeln. Remigius, ein Bischof in Frankreich, dessen Sitz unermittelt ist, wird aufgefordert, sich mit den ihm zugewiesenen Paröcien zu begnügen.

Text. Dem geliebtesten Bruder Remigius (entbietet) Zosimus (seinen Gruß).

⁸¹D. h. in zahlreicher Versammlung und in Gegenwart vieler Zeugen.

⁸²1. Decret. cf. C. XXV. qu. 1. c. 7., wo condere statt concedere steht und die Worte reverentiam S. Trophimi weggelassen sind.

⁸³Maassen, Gesch. der Quellen des K. R. I. S. 954 u. 249.

Obwohl wir unlängst, der Ordnung der Canonen und der Überlieferung der Vorfahren gemäß, Schreiben abgesandt, (in welchen wir ermahnten,) daß Keiner die in dem Gebiete eines Andern gelegenen Paröcien zurückbehalten zu dürfen glauben solle, so (beschloßen wir) dennoch, weil du S. 261 in deiner Klageschrift Dieß betrieben, daß auch an dich eigens (Schreiben) geschickt würden, (und) wollen, daß deine Liebe, theuerster Bruder, jene Kirchen, über deren Zurückbehaltung durch Proculus und Dominicus und die Übrigen kraft unserer Entscheidung oder in Folge der Anordnung des apostolischen Stuhles und der Canones du dich beklagt,⁸⁴ mit Fernhaltung alles Schadens wieder zurückerstatte, so daß du selbst mit den dir von Rechts wegen gebührenden Paröcien zufrieden seist und die eines Andern nicht in Anspruch nimmst. Gott erhalte dich unversehrt, theuerster Bruder. Gegeben am 11. October unter dem Consulate des Honorius Augustus und Constantius.

85

10. Brief und Klageschrift des Diakon Paulinus gegen Cälestius an den Papst Zosimus.

86

Einleitung. Paulinus, Diakon des heil. Ambrosius zu Mailand, klagte bei seinem Aufenthalte in Carthago den Cälestius, welcher von Rom ebenfalls dahin gekommen war, wegen 6 Punkte bei dem Bischofe Aurelius der Häresie an; als Cälestius diese 6 Capitel, deren Sinn für häretisch befunden wurde, nicht widerrufen wollte, wurde er auf der carthagischen Synode im J. 411⁸⁷ aus der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen; er appellirte nach Rom, begab sich aber sogleich, ohne den Erfolg seiner Berufung abzuwarten, nach Ephesus, einige Jahre später nach Constantinopel; S. 262 von da vertrieben kehrte er nach Rom zurück und erwirkte sich durch Heuchelei den oben enthaltenen Brief des Papstes Zosimus an die Bischöfe Africas. Subdiakon Basiliskus, welcher die vom Papste in der pelagianischen Angelegenheit verfaßten Schreiben und deren Beilagen nach Carthago überbrachte, besuchte daselbst am 2. Novbr. 417 auch den Diakon Paulinus und forderte ihn als Hauptankläger des Cälestius im Auftrage des Papstes auf, nach Rom zu gehen und sich wegen seiner Anklage zu rechtfertigen. Paulinus, welcher die Reise nach Rom nicht antreten konnte, übergab unter dem. Nov. 417 dem carthagischen Subdiakon Marcellinus das hier folgende Schreiben, welches dieser aber erst zugleich mit den Acten der im Jänner des J. 418 abgehaltenen africanischen Synode etwa Ende Februar oder Anfangs März des J. 418 dem Papste überbringen konnte.

Text.

⁸⁴Im Texte steht wohl: quaeris, der Sinn aber verlangt: queris.

⁸⁵D. i. 417, weil jedenfalls keine andere Ergänzung der Consulatsangabe möglich ist, als das 11., beziehungsweise 2. Consulatsjahr.

⁸⁶Constant p. 363 sub n. VIII., Mansi IV. P. 681.

⁸⁷S. über diese Synode: Hefele II. S. 104.

1. Die römische Kirche entdeckt leicht die Irrlehrer und bestraft sie in Gerechtigkeit, so auch Innocentius den Pelagius und Cälestius. Ich beschwöre die Gerechtigkeit deiner Heiligkeit, Herr Zosimus, verehrungswürdiger Papst! Niemals kommt derr wahre Glaube in Verwirrung, besonders in der apostolischen Kirche, in welcher die Lehrer eines verkehrten Glaubens leicht entdeckt und wahrhaft gestraft werden, damit, wenn sie sich bessern, in ihnen sterbe, was sie böse empfangen und übler noch geboren haben, und in ihnen der wahre Glaube sei, welchen die Apostel gelehrt und die römische Kirche mit allen Lehrern des katholischen Glauben festhält. Wenn demnach, so wie die übrigen Urheber einer Irrlehre, welche längst schon vom apostolischen Stuhle oder von den Vätern gerichtet und aus dem Mutterschooße der katholischen Kirche ausgestoßen wurden, des ewigen Todes gestorben sind, auch S. 263 diese, welche jetzt (als solche) entdeckt wurden und entdeckt werden, in ihrem Unglauben verharren, so sollen sie dem Tode durch das geistige Schwert überliefert werden; wie jetzt Pelagius und Cälestius, welche von dem Vorgänger deiner Heiligkeit seligen Andenkens, dem Papste Innocentius, verurtheilt wurden, wofern sie den rechten Glauben verachten und in ihrer verkehrten Lehre verharren.

2. Zosimus zeigte durch sein Verhör des Cälestius seine Übereinstimmung mit Innocentius. Seinem Urtheile gemäß stellte deine Heiligkeit an Cälestius, als er vom apostolischen Stuhle verhört wurde, unter Anderem folgende Forderung : „Verurtheilst du also alles Das, was in der Klageschrift des Paulinus enthalten ist?, d. h. in den Fragepunten.⁸⁸ Ferner anderswo. „Kennst du die Briefe des apostolischen Stuhles an die Brüder und Mit-hischöfe der africanischen Provinz?“⁸⁹ Und es wurde hinzugefügt: „Verdammt du alles Das, was wir verdammten, und hältst du fest, was wir festhalten?, Abermals: „Verdammt du Alles, was gegen dich vorgebracht wurde?“ Ferner: „auch, was Paulinus in seiner Klageschrift erklärte?, Als er dann behauptete, aus dem ihm zum Vorwurfe Gemachten könne bewiesen werden, daß ich ein Häretiker sei, da mißbilligtest und verwiesest du, vomh. Geiste erfüllt, mit apostolischer Würde die Worte des wahnsinnigen Verläumders durch folgenden Ausspruch, durch welchen ich selbst als Katholik anerkannt, Jener aber, wenn er wollte, geheilt werden sollte : „Ich will nicht, daß du uns auf Umschweife herumführst, verdammt du alles, was dir von Paulinus oder durch das Gerücht vorge- S. 264 worfen wurde?“ Wem genügte ein solcher Ausspruch nicht? Wer anders könnte einen so heilsamen, so annehmbaren, so heiligen (Ausspruch) verachten, als ein vom Glauben Abtrünniger? Jener nun, welcher vorher bekannt hatte, er wolle alles ihm Vorgeworfene verdammen, wenn du erklärtest, daß es gegen den Glauben (verstoße), hört (deine Aufforderung): „Verdamme,“ verdammt nicht nur nicht, sondern streitet (noch) zur Beschimpfung eines so erhabenen Stuhles. Daher kennt also schon die römische Kirche ihren Schuldigen, welcher so ver-

⁸⁸Oder in den (6) Klagepunten des Ppaulinus.

⁸⁹Die drei vom P. Innocentius an die rñilevitanische u. carthagische Synode und an die 5 africanischen Bischöfe gerichteten Schreiben s. oben S. 128. ff.

messenen Geistes zu widersprechen wagte und nicht verurtheilte, was deine Heiligkeit zu verdammen entschied.

3. Cälestius streitet nicht nur mit ihm, sondern mit seinem Meister Pelagius und allen Lehrern der katholischen Kirche. Ich aber danke Gott und Christus dem Herrn, weil er die Angelegenheit seiner Kirche so leitete, daß der apostolische Stuhl, von welchem die Irrlehre durch den Mund zweier Vorsteher desselben verurtheilt werden sollte, die Verdammung dessen vorschrieb, was von mir dem Cälestius vorgeworfen wurde; nicht seine Verdammung, sondern seine Besinnung wünschte und wünsche ich stets; er aber streitet jetzt nicht bloß mit mir, sondern mit der ganzen Kirche Gottes, wie Dieß die an deine Heiligkeit gerichteten Schreiben der africanischen Bischöfe⁹⁰ bezeugen, indem er dem apostolischen Ausspruche zu widersprechen sucht durch die Leugnung der Erbsünde, welche auf alle Menschen übergegangen und bis an's Ende der Welt das Erbe jenes Adams, welcher der erste sündigte, festhielt, so daß auch die Kinder, wenn sie nicht durch das Sakrament der Taufe die Nachlassung der- S. 265 selben erhalten, das ewige Leben und das ewige Reich nicht erlangen können. Dagegen⁹¹ streitet auch sein Meister Pelagius, welcher eben das auf der orientalischen Gerichtsverhandlung verdammt, was Dieser auf der Versammlung des apostolischen Stuhles zu behaupten wagt. Gegen sich hat er ferner die so große Zahl der alten katholischen Kirchenlehrer des Morgen- und Abendlandes, des Südens und des Nordens, welche ihn in ihren Büchern über die Erbsünde belehren können, wenn er geheilt zu werden verlangt. Da ist der hl. Martyrer Cyprianus, der hl. Bekenner Ambrosius, Gregor von Nazianz, der hl. Papst Innocentius. Er hat auch persönliche Gegner, wenn er sich zu einem solchen Streite gewachsen hält, oder denen er wenigstens folgen sollte, wenn er vielmehr das Rechte lernen als Böses lehren will. Er hat vor Allem deine Heiligkeit, deren Ausspruch er hätte gehorchen sollen, da er (den Befehl) vernahm: „Verdamme..“, Er hat (gegen sich) die Säuglinge selbst, mit denen er Mitleid fühlen sollte, wenn er sich schon seiner selbst nicht (erbarmen) will, welchen, um mich der Worte des Martyrers⁹² zu bedienen, „nicht die eigenen, sondern die fremden Sünden nachgelassen werden.“

4. Warum er nicht persönlich nach Rom komme. Darum bitte ich dein heiliges Apostolat, daß du diese meine Schrift anzunehmen geruhest, womit ich dem so erhabenen Stuhle und seinen so gerechten Entscheidungen zu meinen Gunsten meinen Dank bezeigen möchte; ich übersandte sie deßhalb, weil mich, freilich (nur) mündlich, der von deiner Heiligkeit mit den Acten des apostolischen Stuhles abgeschickte Subdiakon Basiliscus in

⁹⁰Das hier erwähnte Schreiben der africanischen Bischöfe an P. Zosimus, welches der römische Subdiakon Basiliscus überbrachte, ist verloren gegangen, wird aber auch in n. 1. des unten folgenden 14. Briefes vom Papste citirt.

⁹¹Gegen die Leugnung der Erbsünde nemlich.

⁹²Cypriani ep. Ad Fidum.

Carthago am 2. November forderte, mich beim apostolischen Stuhle einzufinden und versprach, dem Gerichte deiner Heiligkeit, zu welchem S. 266 ich angeblich meine Zuflucht genommen hätte,⁹³ mich nicht entziehen zu wollen, wenn das Urtheil gegen mich und nicht für mich gefällt worden wäre. Damals also konnte ich deßhalb daselbst⁹⁴ Nichts unternehmen, weil Derjenige, welcher an den apostolischen Stuhl appellirt hatte, abwesend war; er hätte ja die Gründe seiner Berufung anführen sollen, besonders da, wenn der Berufende seine Angelegenheit nicht betreibt, auch nach menschlichen Gesetzen immer der, welcher siegte, die Oberhand behält. Denn was lag mir daran, auch bei deiner Ehrwürdigkeit als Zeuge seiner schlechten Lehre aufzutreten, wo ich an der Freude Theil nehmen konnte, wenn auch das Urtheil des apostolischen Stuhles nach der Verdammung dessen, was Jenem von mir vorgeworfen wurde, seine Freisprechung bestätigte und er sich nicht früher weihen als rechtfertigen ließ?

5. Cälestius kann jetzt seine Schliche nicht mehr fortreiben. Aber der schlaue Fuchs, welcher stets mit Betrug umgieng, kann seinen Sinn nicht ändern. Er glaubte, er könne nicht ertappt werden, weil er sich auf die Gruben verließ, in welche er den Kopf seines Gewissens herabsenkte und zu verbergen sucht. Dieser konnte nun nicht länger mehr verborgen bleiben, sondern zeigt sich offen und wird durch deine Heiligkeit S. 267 mit dem geistigen Schwerte abgehauen, damit durch seine verheerenden Zähne des Herrn Heerde nicht mehr zerfleischt werde, welche du als guter Hirt mit sorgsamer und umsichtiger Hut bewachst. Diese Schrift aber übersandte ich deiner Heiligkeit durch Marcellinus, Subdikon der carthagischen Kirche. Gegeben am 8. November.

11. Brief des P. Zosimus an Hesychius, Bischof v. Salona, v. J. 416⁹⁵

Zosimus (entbietet) dem Hesychius,⁹⁶ Bischof Salona, (seinen Gruß).

(1. Cap.)⁹⁷ Mönche und Laien dürfen nur durch die kirchlichen Weihestufen zur Bischofswürde gelangen. 1. Deine Liebe begehrt eine Vorschrift des apostolischen Stuhles, in welcher die Anordnungen der Väter übereinstimmen; auch meldest du, daß Einige aus dem vielumworbenen Kreise der Mönche, deren Einsamkeit größer ist als jede noch so

⁹³So stellte es wahrscheinlich Cälestius dar; in Wirklichkeit hatte ja nicht Paulinus, sondern Cälestius von der carthagischen Synode an den Papst appellirt. Paulinus macht es dem Cälestius mit Recht hier zum Vorwurf, daß er die von ihm selbst anhängig gemachte Appellation nicht verfolgte, sondern sogleich nach Ephesus gieng und sich dort die Priesterweihe erschlich, bevor er durch das Urtheil des apostolischen Stuhles freigesprochen werden konnte; Dieß um so mehr als nach Cod. Theod. XI. t. 30. l. 45. überseeische Appellationen innerhalb eines Jahres durchgeführt werden mußten.

⁹⁴In Rom.

⁹⁵Constantin p. 968 sub n. IX, Mansi IV. p. 347, Baller. Op. S. Leon. t. III. p. 263, Hinschius p. 553.

⁹⁶In den verschiedenen Handschriften: Esichius, Esychius, Esicius, Esitius oder Hesetius.

⁹⁷Die Capitelseintheilung und Titelüberschriften nach Dionysius Exiguus.

zahlreiche Versammlung, ja auch Laien gar schnell zur Bischofswürde gelangen. Daß besonders Dieß sowohl unter unseren Vorgängern als auch unlängst von uns verboten wurde, ist aus dem nach Gallien und Spanien übersendeten Schreiben⁹⁸ bekannt, in welchen Ge-
S. 268 genden jene Anmaßung heimisch ist, obwohl auch Africa diese unsere Ermahnung kennt, daß durchaus Niemand gegen die Vorschriften der Väter, „der nicht in den kirchlichen Lehren ordnungsgemäß unterrichtet ist und durch die Zeit sich als ein im göttlichen Dienste Erfahrener erwiesen hat, nach dem Bischofsamte in der Kirche zu streben wagen dürfe, und daß nicht bloß an ihm der Ehrgeiz als wirkungslos gelten solle, sondern daß auch die, welche ihn weihten, jener Weihe verlustig würden, welche sie ordnungswidrig den Vorschriften der Väter entgegen sich anmaßen zu dürfen glaube ten.“⁹⁹ Deßhalb stauen wir, daß die Anordnungen des apostolischen Stuhles deiner Liebe nicht überbracht wurden. Wir loben demnach die Standhaftigkeit deines Vorhabens, theuerster Bruder, wie ja auch von der altbekannten Strenge deines Oberhirtenamtes kein anderes Vorgehen zu erwarten war, als daß du, gemäß den Vorschriften der Väter, solchen ehrgeizigen Gelüsten mit den Waffen des Glaubens entgentreten würdest.

2. Wenn du also meinst, daß deiner Anordnung Etwas mangle, was wir jedoch nicht glauben, so ergänzen wir es. Widerstehe solchen Ordinationen, widerstehe dem Andringen des Stolzes und der Anmaßung. Dir zur Seite stehen die Anordnungen der Väter, sowie das Ansehen des apostolischen Stuhles. „Denn wenn die weltlichen Ämter einen hervorragenden Posten nicht Denen verleihen, welche erst den Dienst angetreten, sondern dem, welcher aus sehr viel Stufen im Laufe der Zeit erprobt wurde, wer sollte so anmaßend, so unverschämt sein können, daß er in dem himmlischen Dienste, welcher genauer zu prüfen und gleich dem Golde wieder und wieder im Feuer zu erprohen ist, sogleich ein Führer zu sein verlangt, ohne vorher Rekrut gewesen zu sein, und früher lehren als lernen will? Er gewöhne sich im Lager des Herrn zuerst in der Reihe der Lectoren¹⁰⁰ S. 269 an die Anfänge des göttlichen Dienstes; es sei ihm auch nicht zu gering, Exorcist, Akolyth, Subdiakon, Diakon der Reihe nach zu werden, und auch Dieß nicht im Sprunge, sondern in den durch die Anordnung der Vorfahren festgesetzten Zeiten. Zur Würde des Priesteramtes soll er als solcher gelangen, daß sowohl dem Namen das Alter entspreche als auch seine bisherigen Dienstleistungen die Auszeichnung als einen gerechten Lohn bezeugen. Mit Recht wird er dann auf die Stelle eines Oberhirten hoffen dürfen.

3. Es ist dieß eine Folge der allzu großen Nachsicht unserer Mitbischöfe, welche den

⁹⁸Ein Schreiben des P. Zosimus an die gallischen und spanischen Bischöfe, in welchem er die vorschnelle Ertheilung der Weihen verbietet, besitzen wir nicht, wenn nicht etwa damit das oben unter Num. 7 angeführte an Pataroclus zu verstehen ist, welches Dieser zur allgemeinen Kenntniß bringen sollte.

⁹⁹2. Decret. cf. D. XXXVI. c. 2. et D. LIX. c. 1.

¹⁰⁰Hier so wenig, wie an anderen ähnlichen Stellen, ist an eine genaue Aufzählung aller Weihestufen zu denken; das Ostiariat, welches wohl den Griechen unbekannt war, bei den Lateinern aber bestand, ist hier vielleicht deßhalb nicht genannt, weil die Ausübung dieses Amtes nicht von Allen gefordert wurde.

Pomp der Menge suchen und aus dieser Schaar eine Vergrößerung ihrer Würde zu gewinnen meinen. Daher findet sich allenthalben ein zahlreiches buhlerisches Hinzudrängen Solcher auch zu jenen Orten, wo die Einsamkeit herrscht, da sie entweder ihre Paröcien auszudehnen wünschen oder Denjenigen, welchen sie etwas Anderes nicht gewähren können, die göttlichen Weihen verleihen. Das erfordert stets eine strenge Prüfung. „Denn selten ist Alles, was groß ist.“¹⁰¹

(2. Cap.) Hat Einer die Verbote mißachtet, so soll er der Gefahr (des Verlustes) der höheren Weihestufe unterliegen. 4. Daher richteten wir, um den Verdiensten deiner Liebe Nichts zu entziehen, unser Schreiben vorzüglich an dich, welches du zur Kenntniß aller unserer Brüder und Mitbischöfe bringen wollest, nicht bloß derjenigen, welche derselben Provinz angehören, sondern auch den in den Nachbar-Provinzen deiner Liebe befindlichen. Jeder, welcher mir Beiseitesetzung der Anordnung der Väter und des apostolischen Stuhles Dieß vernachlässigt, möge wissen, daß er eine strenge S. 270 Strafe von uns zu gewärtigen habe, damit er keineswegs darüber in Zweifel sei, daß ihm sein Posten gesichert bleibe, wenn er meint, es könne nach so oftmaligem Verbote Dieß ungestraft gewagt werden. Denn mit absichtlicher Beschimpfung geschieht, was immer trotz so oftmaligen Verbotes angemäßt wird.

(3. Cap.) Welche Zeiten in den einzelnen Graden des Klerus vorgeschrieben seien. 5. „Für die einzelnen Grade aber sind folgende Zeiten zu beobachten. Wenn sich Einer von Kindheit an dem kirchlichen Dienste gewidmet, so soll er bis zum 20. Jahre bei den Lectoren unter beständiger Aufsicht ausharren. Wenn er schon als Älterer und in vorgerückten Jahren, doch gleich nach der Taufe dem göttlichen Dienste einverleibt zu werden verlangt, so soll er unter den Lectoren und unter den Exorcisten 5 Jahre gehalten werden, hernach als Akolyth und Subdiakon 4 Jahre, und so möge er, wenn er es verdient, zur Weihe des Diakonats hinzutreten, in welchem Ordo er, wenn er sich untadelhaft betragen, 4 Jahre verbleiben muß. Hernach wird er sich auf Grund der durch so viele Graden zum Beweise seines eigenen Glaubens geleisteten Dienste die Priesterwürde verdienen können. Von diesem Posten aus wird er, so er in einem vollkommeneren Lebenswandel Fortschritte gemacht hat, auf das Oberhirtenamt hoffen dürfen.“¹⁰² Unter Beobachtung jedoch jenes Gesetzes, daß weder ein zweimal Verhelichter noch ein Büßender zu diesen Graden zugelassen werden kann. Jedenfalls (so), „daß auch die Vertheidiger der Kirche, welche aus den Laien genommen werden, nach der obengenannten Vorschrift behandelt werden, wenn sie es verdient haben, im Ordo des Klerikates zu sein.“¹⁰³ Gegeben am 21. Februar unter

¹⁰¹3. Decret. cf. D. LIX. c. 2.

¹⁰²4. Decret. cf. D. LXXVII. c. 2.

¹⁰³Schluß des 4. Decret.

dem 12. Consulate des Honorius und dem 8. des Theodosius, unserer Herren. ¹⁰⁴ S. 271

12. Brief des P. Zosimus an Patroclus, Bischof v. Arles. v. J. 418¹⁰⁵

Inhalt. Die vom Bischofe Proculus unrechtmäßig Ordinirten dürfen nirgends aufgenommen werden.

Text. **Zosimus (entbietet) dem Patroclus, Bischof von Arles, (seinen Gruß).**

Da du sowohl in der Gegenwart es erfahren als auch durch häufige Schreiben von uns ermahnt worden, daß du mit dem Ansehen eines Metropolitens, welches wir durch den Ausspruch des apostolischen Stuhles dir bestätigten, den Anmaßungen und Übergriffen des Proculus, durch welche er noch immer Verwirrung erzeugen zu können glaubt, durch Unterdrückung solchen Unternehmens entgegenzutreten und mit Ernst und kraft jenes Aufsichtsrechtes, welches du um der Bekräftigung der Gesetze willen erhalten hattest, widerstehen sollest, da dir ja sowohl das von uns dir übertragene Amt als auch seine Verurtheilung bekannt war, so staune ich, wie es dem Proculus nach allem dem noch erlaubt und möglich ist, was er zu thun gewöhnt war und Ärgeres auch jetzt zu verüben. Warum, theuerster Bruder, meint er denn nicht, daß wir, von woher du deine Gewalt besitzt, beschlossen haben und beschließen, daß Alle, welche von ihnen in unsere Gegenden kommen, ohne deine Fermaten nicht aufgenommen werden dürfen, und daß Niemand anerkannt werden könne, den du nicht selbst als in S. 272 der Provinz Befindlichen anerkannt hast? ¹⁰⁶ Siehe da, nach dieser Bevollmächtigung gelangt das Gerücht zu uns, Proculus treibe mit seinen Gewohnheiten gleichsam Spiel und handle nach seiner Weise, er habe sich gewisse zu Unruhestiftungen geeignete Leute beigesellt und trotz unserer Verbote ordinirt. Allein wissen sollen Alle, zu deren Kenntniß wir dieses Schreiben gelangen lassen wollen, daß durchaus keine Aufnahme finden können, welche entweder den Vorschriften zuwider plötzlich, oder nachdem wir es Jenem untersagt hatten, ordinirt wurden. Gegeben am 5. März unter dem 12. Consulate des Honorius und dem 8. des Theodosius, unserer Kaiser. ¹⁰⁷

13. Brief des P. Zosimus an den Klerus u. die Gemeinde von Marseille v. J. 418¹⁰⁸

Inhalt. Es sei dem Metropolitens Patroclus der Auftrag geworden, der Kirche von Marseille an Stelle des wegen seiner unablässigen Umtriebe und Uebergriffe abgestzten Proculus einen würdigeren Bischof zu geben.

¹⁰⁴D. i. i. J. 418.

¹⁰⁵Coustant p. 971, sub n. X., Mansi IV. p. 367.

¹⁰⁶S. oben den 1. Brief n. 1. S. 228, den 7. Brief n. 1. S. 256.

¹⁰⁷D. i. i. J. 418.

¹⁰⁸Coustant p. 973 unter num.XI, Mansi IV. p. 368.

Text. Zosimus (sendet) dem Klerus, der Obrigkeit und dem Volke von Marseille (seinen Gruß).

Ich verwundere mich nicht, daß Proculus noch immer in gewohnter Anmaßung verharret und völlig schamvergessen S. 273 täglich Verdammungswürdiges begeht und trotz aller Mahnungen und Verbote davon nicht abläßt. Seht, die Gemeinde eurer Liebe bringt er durch sein unruhiges Treiben, durch das allein er bekannt ist, in Verwirrung und läßt der Kirche nicht die Eintracht, indem er durch seine Verrichtungen stets dahin trachtet, daß er, Neues auf Altes häufend, etwas früher begangenes Böses in ein Schlechteres verbessert. Da er selbst schon nicht mehr Bischof ist, macht er Bischöfe und behauptet als menschlicher¹⁰⁹ Verleiher, er könne Anderen das geben, was er, da er es einmal unverdienter Weise empfangen hatte, nicht behalten konnte. Überdies gesellt er sich Leute unruhigen Sinnes bei und Solche, die allein es vermögen, einen Verurtheilten zu unterstützen, durch welche er, was immer nur ein nach Unruhen Gieriger ersinnt, im Vertrauen auf diese seine Genossenschaft, vorbringt. Ich aber, theuerste Brüder, bin um euch besorgt, indem es mich betrübt, daß, was immer Jener in seinen täglichen Anmaßungen begeht, ihr, die ihr ein christliches und in unserer Liebe ausharrendes Volk seid, ertragen könnt und seinen Handlungen euch nicht widersetzt oder seinen Wagnissen entgegentretet. Deßhalb, obschon ich die Sorge für euch in einem früheren Schreiben¹¹⁰ dem Metropoliteneurer Provinz, unserem Bruder und Mitbischöfe Patroclus übertragen, übertrage ich sie ihm abermals, damit ihr unter dem Beistande seines Rathes und nach der Anordnung der Vorschriften, im Gehorsam gegen seine Befehle, einen würdigen Bischof erhalten könnt. Gegeben am 5. März unter dem 12. Consulate des Honorius und dem 8. des Theodosius, unserer Kaiser. S. 274

14. Brief der carthagischen Synode an den Papst v. J. 418¹¹¹

(Fragmente.)

Einleitung. Dieses Schreiben führt uns wieder zur pelagianischen Angelegenheit zurück. Den Zusammenhang desselben mit dem letzten hierüber handelnden Briefe¹¹² stellen die Ballerini¹¹³ in wesentlich richtiger Weise gegenüber der Erklärung Coustant's also dar: Papst Zosimus hatte¹¹⁴ die Bischöfe Africas aufgefordert, binnen zwei Monaten ihre Anklagen gegen Cälestius zu beweisen, widrigenfalls er Diesen für völlig schuldlos und rechtgläubig erklären müsse. Da nun die Berufung aller Bischöfe Africas und eine abermalige genaue Prüfung der berührten Angelegenheit mehr Zeit erforderte, als des Papstes Erklä-

¹⁰⁹☒ eigenmächtiger.

¹¹⁰Das hier angedeutete Schreiben des Papstes besitzen wir nicht.

¹¹¹Coustant p. 990, Mansi IV. p. 376 u. 378.

¹¹²S. oben S. 261 den 10. Brief des Diak. Paulinus an den Papst.

¹¹³Opp. S. Leon. M. t. III. p. 855 sqq.

¹¹⁴S. oben S. 239 n. 6 im 3. Briefe.

nung gestattete, andererseits sowohl die dem apostolischen Stuhle schuldige, von den africanischen Bischöfen diesem auch stets erwiesene Ehrerbietung als auch die Wichtigkeit der Sache selbst eine rechtzeitige Antwort nothwendig machte, richtete Aurelius mit einigen Bischöfen, welche theils Geschäfte halber in Carthago anwesend waren, theils leicht dahin berufen werden konnten, ein Schreiben an den Papst, in welchem sie um Gewährung einer Fristverlängerung zur Abhaltung einer Synode und zur Übersendung der geeigneten Documente baten, sowie, daß bis dahin bezüglich des Cälestius nichts Neues beschlossen werden möge. Dasselbe wurde vor dem 8. Nov. 417 abgefaßt, weil der Diakon Paulinus in seiner Klageschrift an den Papst sich darauf beruft, ¹¹⁵ auch vor dieser von Basiliscus, welcher nach Erledigung seiner Aufträge alsbald nach Rom zurückkehrte, dem Papste überbracht. Indessen hatte Aurelius eine Synode von ganz Africa berufen, welche nach der Ballerini S. 275 begründeten Berechnungen im Jänner des J. 418 zusammentrat. Diese, von Augustinus die africanische genannt, nach Prosper's Berichte von 214 Vätern besucht, übersandte durch den oben genannten Marcellinus nunmehr eine ausführliche Erörterung der Lehre von der Gnade, einen erschöpfenden Bericht über alles bisher in der Angelegenheit des Pelagius und Cälestius Geschehene mit den geeigneten Beweisacten; unter Einem brachte Mareellinus auch die Schrift des Diakon Paulinus, welche er von diesem schon am 8. Nov. des vorigen Jahres erhalten hatte. Von diesem Synodalschreiben, über dessen ermüdende Länge P. Zosimus in seiner Antwort klagt, sind uns nur zwei Bruchstücke erhalten, das erste von Prosper (contra collatorem c. 5.), das zweite von Augustinus (lib. II. ad Bonifacium I. c. 3.). Coustant schreibt dieser Synode auch die 8 (oder 9) gegen die Pelagianer abgefaßten Canones über die Gnade zu; allein sie wurden erst auf der am 1. Mai folgenden Generalsynode zu Carthago aufgestellt. ¹¹⁶

Text. 1. Wir beschloßen, daß das gegen Pelagius und Cälestius durch den ehrwürdigen Bischof Innocentius von dem Stuhle des seligsten Apostels Petrus aus verhängte Urtheil (aufrecht) bleiben solle, bis sie ganz deutlich erklären und bekennen, daß wir von der Gnade Gottes durch unseren Herrn Jesus Christus nicht nur zur Erkenntniß, sondern auch zur Ausübung der Gerechtigkeit bei den einzelnen (guten) Handlungen unterstützt werden, so daß wir ohne sie nichts wahrhaft Heiliges haben, denken, reden und thun können.

2. [Wohl auch unserem Briefe gehören die von Augustinus a. a. O. also eingeleiteten Worte an, wo er sagt: „Von Africa kam hernach ein Schreiben folgenden Inhalts nach Rom“:] Für Schwerfälligere und Ängstlichere sei es nicht hinreichend, daß er (Cälestius) im Allgemeinen bekannte, er stimme mit dem Briefe des S. 276 Bischofes Innocentius überein, sondern er müsse deutlich das in seiner Schrift niedergelegte Böse verdammen, damit nicht etwa, falls er Dieß nicht gethan hätte, viele minder Verständige eher glauben, es sei das in seiner

¹¹⁵S. oben n. 3 im 10. Briefe S. 264.

¹¹⁶Baller. Opp. S. Leon. M. t. III. p. 863 sqq.

Schrift enthaltene Glaubensgift vom apostolischen Stuhle gebilligt worden, weil sie dieser für katholisch erklärte, als daß es verbessert worden sei mit Rücksicht auf seine Erwidernung, daß er dem Schreiben des Papstes Innocentius zustimme.¹¹⁷

15. Brief des P. Zosimus an Aurelius u. die übrigen Väter des carthagischen Concils v. J. 418¹¹⁸

Einleitung und Inhalt. Mit Gegenwärtigem erwiderte Papst Zosimus die zwei Schreiben des Aurelius und der übrigen africanischen Bischöfe nur vorläufig, da er umständlich erst nach gepflogener Untersuchung und gefälltem Urtheile (über Cälestius) schreiben werde. Er verbreitet sich über das durch Petrus dem apostolischen Stuhle von Alters her gewordene Ansehen, versichert, daß er ohne Mitwissen der africanischen Bischöfe Nichts in Bezug auf Cälestius unternehmen wollte noch unternommen habe, dem Cälestius keineswegs unbedingten Glauben geschenkt und an dem von seinem Vorgänger erlassenen Urtheile Nichts geändert habe. S. 277

Text. **Zosimus (sendet) dem Aurelius und den übrigen beliebtesten Brüdern, welche auf dem carthagischen Concil versammelt waren, Gruß im Herrn.** 1. Allerdings¹¹⁹ wies die Überlieferung der Väter dem apostolischen Stuhle ein so großes Ansehen zu, daß über sein Urtheil Niemand zu streiten sich erkühnen dürfe, und hat Dieß¹²⁰ durch ihre Canones und Regeln stets gewahrt, wie die kirchliche Disciplin auch gegenwärtig in ihren Gestzen dem Namen des Petrus, von welchem sie selbst ausgieng, die schuldige Ehrfurcht zollt; denn die canonische Gesetzgebung des Alterthums¹²¹ theilte in allgemeiner Übereinstimmung diesem Apostel eine so hohe Macht zu in Gemäßheit der Verheissung Christi, unseres Gottes, (welche sagte,)¹²² daß er, was gebunden, lösen und, was gelöst, binden solle. Ein gleiches Maß der Gewalt gieng auf Jene über, welche nach seiner Zulassung die Erben seines Sitzes zu werden verdienten; denn er selbst trägt Sorge sowohl für alle Kirchen als auch vorzüglich für diese, wo er seinen Sitz hatte, und läßt es nicht zu, daß irgend eines ihrer Privilegien und Urtheile schwankend werde, da er mit seinem Namen ihr feste und durch keine Stürme zu erschütternde Fundamente gelegt, welche Niemand ohne Ge-

¹¹⁷Dasselbe Schreiben der africanischen Bischöfe scheint Augustinus vor Augen gehabt zu haben, wenn er (eod. loc. c. 4. n. 6. vers. fin.) sagt: die africanischen Bischöfe hätten in ihrer Antwort an Zosimus gebeten, Cälestius „möge gezwungen werden, alle in seiner Schrift über diese Frage (d. i. die Erbsünde) enthaltenen Worte vorzubringern und zu verurtheilen.“ — Vgl. auch August. de pecc. orig. c. 7. 8.

¹¹⁸Coustant p. 974 unter Num. XII, Mansi IV., p. 366.

¹¹⁹Im originale ist die ganze n. 1 in eine Periode construiert; es war daher eine Änderung der Construction notwendig.

¹²⁰Coustant will als Subject hier eadem sedes ergänzt wissen, doch glaube ich, daß die Beibehaltung des ersten Subjectes (patrum traditio) dem Sinne besser entspricht.

¹²¹canonica antiquitas.

¹²²Matth. 16, 19.

fahr verwegen antasten kann. Obwohl demnach Petrus ein Haupt von solchem Ansehen ist und die folgenden Bemühungen aller (unserer) Vorfahren (derart) befestigte, daß die römische Kirche S. 278 durch menschliche wie göttliche Gesetze und alle Anordnungen feststeht, dessen Stelle wir lenken und zugleich die Macht seines Namens besitzen, wie es euch nicht unbekannt ist, sondern es wisset, theuerste Brüder, und als Priester auch wissen müsset, obwohl also unser Ansehen so groß ist, daß unserem Ausspruche sich Niemand widersetzen kann, so haben wir dennoch Nichts unternommen, worüber wir nicht freiwillig durch unsere Briefe euch verständigten und euerer Brüderlichkeit so die Möglichkeit gemeinsamer Berathschlagung verschafften, nicht etwa, weil wir nicht wissen, was zu geschehen habe, oder Etwas thun, was als gegen den Nutzen der Kirche gerichtet mißfallen könnte, sondern wir wollten gleichmässig mit euch über Jenen ¹²³ die Verhandlung führen, welcher nach eurer eigenen brieflichen Aussage bei euch angeklagt worden war und, da er seine Unschuld behauptete, zu unserem Stuhle kam, ohne das Urtheil nach seiner ehemaligen Appellation¹²⁴ zu fliehen, vielmehr fordert er freiwillig seine Ankläger vor und verurtheilt alle Verbrechen, welche nach seiner Behauptung durch ein Gerücht ihm fälschlich vorgeworfen worden seien. Wir meinten und wissen, daß seine ganze Bitte in dem ersteren Briefe,¹²⁵ welchen wir euch sandten, erklärt, und glaubten, daß (hierin) auch auf jenes Schreiben, mit welchem ihr jenen erwidert hattet, genügende Antwort gegeben sei.¹²⁶
S. 279

2. Wir haben jedoch das ganze Buch ¹²⁷ des später durch eueren Subdiakon Marcellinus gesendeten Briefes durchgearbeitet; nachdem wir es endlich durchgelesen hatten, (sahen wir, daß) ihr den ganzen Inhalt des Briefes so verstanden habet, als ob wir dem Cälestius in Allem Glauben geschenkt und, ohne seine Worte zu prüfen, jeder Silbe, so zu sagen, beigestimmt hätten. Niemals läßt sich, was eine langwierige Verhandlung erheischt, leichtfertig abthun, noch darf ohne große Überlegung ein Entschluß gefaßt werden, welcher durch das oberste Urtheil geprüft werden muß. Deßhalb wisse euere Brüderlichkeit, daß wir nach jenem Schreiben an euch oder nach Empfang eueres Schreibens¹²⁸ Nichts geän-

¹²³Den Cälestius.

¹²⁴Welche er jedoch gegen alle Gesetze durch mehr als fünf Jahre vernahlässigte.

¹²⁵S. oben den 3. Brief, S. 236.

¹²⁶Während Coustant mit einer ganz willkürlichen Änderung des Textes (er verändert quae ad ipsa rescripteratis in quae de illo rescr.) die Erklärung giebt, Zosimus deute hiemit den im J. 416 von den Africanern an den P. Innocentius gerichteten Brief über Cälestius an (wo übrigens noch scripseratis und nicht rescripteratis stehen müßte), sind diese und die nachfolgenden Worte nach den Ballerini der deutlichste Beweis, daß die africanischen Bischöfe bis zum Empfange dieses Schreibens zwei Briefe an Zosimus gerichtet, auf deren ersten zu erwidern der Papst für überflüssig hielt, weil er ihre darin geäußerten Bedenken und Wünsche schon vorher (im 3. Briefe) genügend befriedigt zu haben glaubte.

¹²⁷Hiemit ist der zweite durch Marcellinus übersendete Brief der africanischen Synode genannt, dessen Weitläufigkeit den Papst ermüdet zu haben scheint.

¹²⁸Coustant liest diese etwas corrumpire Stelle so: nihil nos post illas, quas scripsimus vel litt. vestr., quas assepimus. Garnerius ergänzte willkürlich: post illas, quas vel superius vel nunc litteras vestras accepimus.

dert, sondern Alles in demselben Stande gelassen haben, in welchem es längst¹²⁹ gewesen, da wir Dieß in unserem Schreiben eurer Heiligkeit mittheilten, so daß die von euch an uns gerichtete Bitte um Aufrechterhaltung des früheren Standes beobachtet wurde. Ich habe es unterfertigt. Lebet wohl! Gegeben am 21. März unter S. 280 dem 12. Consulate des Kaisers Honorius. Erhalten am 29. April.

16. Brief (Tractoria) des P. Zosimus an alle Kirchen v. J. 418¹³⁰

(Fragmente.)

Einleitung. Bald nachdem es durch die Briefe der africanischen Bischöfe dem Papste klar geworden, daß er von Cälestius getäuscht worden, berief er denselben nochmals vor sich, damit dieser nach Verurtheilung der von Paulinus gegen ihn erhobenen Anklagepunkte von der durch die africanischen Bischöfe ausgesprochenen Excommunication befreit werden könne. Es geschah Dieß wohl bald nach dem 21. März.¹³¹ Cälestius entfloß jedoch aus Rom und beschleunigte hiedurch das Verdammungsurtheil, welches der Papst gegen ihn und seinen Meister Pelagius jedenfalls noch Ende März oder Anfangs April fällte. Dasselbe sollte durch ein enzyklisches Schreiben allen Kirchen kundgemacht werden. Die Freunde des Cälestius und Pelagius aber, unter denen auch mehrere Bischöfe Italiens waren, erregten selbst in Rom Unruhen, weßhalb der Papst sich an den Kaiser Honorius mit der Bitte wandte, durch Bestrafung der Häretiker Ruhe und Frieden wieder herzustellen. Der Kaiser willfahrte diesem Ansuchen in einem an den Präfectnu Palladius gerichteten Rescript vom 30. April.¹³² Früher noch,¹³³ da der Papst über die Gesinnung des Kaisers versichert war, publicirte er die sog. Tractoria, in welcher er jedenfalls umständlich und genau die einzelnen Irrthümer der pelagianischen Häresie verurtheilte, welche an alle Kirchen gesandt und von allen Bischöfen unterschrieben werden sollte. Es ist gewiß höchst merkwürdig, daß ein in so wichtiger Angelegenheit, in so feierlicher Weise erlassenes und an alle Kirchen gesandtes Schreiben gänzlich verlorengegangen ist und wir die

Die Bsallerini endlich lesen auf Grund zweier Codices: Nihil nos post illa, quae vobis scripsimus vel litteras vestras (quas) accepimus immutasse. Damit sagt Zosimus, er habe Alles in demselben Stande gelassen, nicht nur zwei Monate nach seinem ersten Schreiben an die Africaner, sondern in Folge ihres Schreibens bis jetzt.

¹²⁹D. i. von P. Innocentius her.

¹³⁰Cooustant p. 994, Op. S. Aug. ed. Maur. t. X. app. p. 108, den Ausdruck tractoria s. Briefe der Päpste II. Bnd. S. 432, Note 1.

¹³¹Über die Chronologie der noch folgenden Daten in der pelagianischen Häresie vgl. Baller. l. c. p. 877 sqq.

¹³²Die der Arbeit gesteckten Grenzen gestatten nicht, das ziemlich umfangreiche und von hoher, heutzutage leider vergessener Staatsklugheit zeugende Schreiben aufzunehmen; zu lesen ist dasselbe in Migne Patrologia lat. t. XLVIII. p. 397 u. Op. S. Aug. ed. Maur. t. X. app. p. 105. Daß dasselbe nicht von den africanischen Bischöfen erbeten und vom Kaiser nicht vor dem päpstlichen Verdammungsurtheil erlassen wurde, haben die Ballerini a. a. O. p. 881 sqq. gegen Quesnell bewiesen.

¹³³Baller. l. c. p. 893.

wenigen Fragmente hievon anderen Documenten verdanken.

Text. 1. Getreu ist der Herr in seinen Worten, und seine Taufe enthält der Sache und den Worten nach, d. i. durch die That, durch das Bekenntniß und durch die wahrhafte Nachlassung der Sünden in jedem Geschlechte, Alter und Stande des menschlichen Geschlechtes dieselbe Fülle. Denn nur ein Sklave der Sünde wird befreit und kann nur der ein Erlöser genannt werden, welcher vorher durch die Sünde gefangen war, wie geschrieben steht: ¹³⁴ „Wenn euch der Sohn befreit haben wird, so werdet ihr wahrhaft frei sein.,, Durch ihn werden wir ja geistiger Weise wiedergeboren, durch ihn der Welt gekreuzigt. Durch seinen Tod wird der Schuldbrief S. 282 des von Adam für uns alle eingeführten und auf jede Seele übergegangenen Todes zerrissen, welcher durch die Abstammung überkommen, welcher jeder der Geborenen, bevor er durch die Taufe befreit wird, unterworfen ist. ¹³⁵

2. Wann also könnten wir seiner Hilfe entbehren? Bei allen Handlungen demnach, Angelegenheiten, Gedanken, Bewegungen müssen wir zu ihm als unserem Helfer und Beschützer bitten. Denn es zeugt von Hochmuth, wenn die menschliche Natur sich Etwas anmaßt, nach der Versicherung des Apostels: ¹³⁶ „Wir haben nicht (nur) gegen Fleisch und Blut zu kämpfen, sondern (auch) gegen die Fürsten und Mächte dieser Luft, gegen die Geister der Bosheit in der Luft.“ Und wie er abermals sagt: ¹³⁷ „Ich Unseliger, wer wird mich befreien von dem Leibe dieses Todes? Die Gnade Gottes durch Jesus Christus unsern Herrn ;, und wieder: ¹³⁸ „Durch die Gnade Gottes bin ich, was ich bin, und Gottes Gnade ist in mir nicht unwirksam gewesen, sondern ich habe mehr als sie alle gearbeitet, doch nicht ich, sondern Gottes Gnade mit mir.“ ¹³⁹

3. Wir aber haben auf Antrieb Gottes (denn alles Gute muß auf seinen Urheber, von dem es kommt, zurück- S. 283 bezogen werden) Alles zur Kenntniß unserer Brüder und Mitbischöfe gebracht. ¹⁴⁰

¹³⁴Joh. 8, 36.

¹³⁵S. Aug. ep. 190, ad Optatum n. 23; er beschließt dieses Citat also: „In diesen Worten des apostolischen Stuhles ist der alte und feststehende katholische Glaube so entschieden und deutlich (ausgesprochen), daß darüber der Christ ohne Sünde nicht zweifeln darf.

¹³⁶Ephes. 6, 12.

¹³⁷Röm. 7, 24. 25.

¹³⁸I. Cor. 15, 10.

¹³⁹Den hier bei Coustant noch folgenden Satz über die Annahme der carthagischen Synodaldecrete legen die Ballerini (l. c. p. 899) mit Recht nicht mehr dem Papste Zosimus, sondern dem collator auctoritatum de gratia Dei im Briefe des P. Cölestinus I. in den Mund, weßhalb auch gegen Coustant verneint werden muß, daß die drei dort citirten Canones der Generalsynode in die Tractoria des P. Zosimus aufgenommen worden waren; vgl. das hierüber im angezogenen Briefe des P. Cölestinus Gesagte.

¹⁴⁰Cf. Prosper lib. contra Collat. c. 10. seu. 5. n. 15 et Coelestini I. ep. 21. c. 5.

17. Brief der africanischen Generalsynode v. Carthago an den Papst v. J. 418¹⁴¹

(Fragmente.)

Einleitung. Erzbischof Aurelius hatte für den 1. Mai des J. 418 eine große oder Generalsynode¹⁴² nach Carthago berufen, da man um diese Zeit die Ankunft des in Aussicht gestellten umständlichen päpstlichen Schreibens über Pelagius und Cälestius erwartete. Es waren daselbst Bischöfe nicht nur aus allen Provinzen Africas, sondern auch aus Spanien gegenwärtig, im Ganzen 205.¹⁴³ Die Synode, zu welcher das Gerücht von der Verurtheilung der Pelagianer durch den päpstlichen Stuhl sehr schnell gedrungen war,¹⁴⁴ stellte aus den in der vorhergehenden africanischen Synode der pelagianischen Häresie gegenüber gefaßten „Decreten“⁸ (od. 9) S. 284 kurze Canones gegen den Pelagianismus (und 11. weitere, theils gegen die Donatisten, theils allgemeinen Inhalts) auf. Sodann wurde, weil man dem päpstlichen Schreiben mit Sicherheit entgegensah, beschlossen, daß von der ganzen Synode je drei Bischöfe von jeder Provinz erwählt werden, welche im Namen und Auftrage der Synode dasselbe entgegennehmen, unterschreiben und beantworten sollten. Diese Erwählten nun, welche mit einigen anderen durch Geschäfte nicht gedrängten und daher zurückgebliebenen Bischöfen die Generalsynode repräsentirten, scheinen bald darauf (Anfangs Mai) obige Tractoria des Papstes zugleich mit einem speciellen Schreiben desselben an die africanischen Bischöfe empfangen und unterschrieben zu haben,¹⁴⁵ worauf sie mit einem freudigen Danksagungsschreiben erwiderten, welchem sie jedenfalls die oben erwähnten Canones gegen die Pelagianer angeschlossen. Von demselben ist uns nur ein Fragment im 21. Briefe des Papstes Cölestinus I. erhalten.

Text. Daß du aber in deinem Schreiben, welches du an Provinzen schicken ließest, gesagt: Wir jedoch haben auf Antrieb Gottes (denn alles Gute muß auf seinen Urheber, von dem es kommt, zurückbezogen werden) Alles zur Kenntniß unserer Brüder und Mitbischöfe gebracht, haben wir so genommen, daß du mit diesen Worten Diejenigen, welche gegen Gottes Beistand die Freiheit des menschlichen Willens erheben, mit dem gezückten Schwerte der Wahrheit gleichsam im Vorbeigehen niederstrecktest. Denn was hast du

¹⁴¹ Coustant p. 998, S. Aug. Op. ed. Maur. t. X. app. p. 109.

¹⁴² Der hl. Augustinus unterscheidet das im Anfange des J. 418 zu Carthago gehaltene Concil als ein „africanisches“ von diesem als einem plenarium od. universale, obwohl jenes noch mehr Väter zählte als dieses. Damit ein Concil in Africa eine Generalsynode heißen konnte, war es nothwendig, daß vorher in den einzelnen Provinzen Synoden gehalten und von diesen Gesandte für die Generalsynode gewählt wurden; vgl. Ballerin. l. c. p. 887, Garnerii Digressio de concilio Africanae Ecclesiae in Marii Mercatoris Op., Migne Patrol. lat. t. XLVIII. p. 348.

¹⁴³ V. Baller. l. c. p. 898.

¹⁴⁴ Cf. ep. 94. S. August. ad Sixtum III., Baller. l. c. p. 898.

¹⁴⁵ Wenn man nicht annehmen will, daß sie schon vor dem 1. Mai an die vollständig versammelte Synode gelangte. cf. Baller. l. c. p. 898.

mit so freiem Willen gethan, als daß du Alles unserer Niedrigkeit zur Kenntniß brachtest? Und dennoch hast du im Glauben und in Weisheit es eingesehen, in Wahrheit S. 285 und Aufrichtigkeit es gesagt, daß es auf Gottes Antrieb geschehen sei. Deßhalb allerdings, weil der Wille vom Herrn vorbereitet wird und er (der Herr) selbst mit seinen väterlichen Einsprechungen die Herzen seiner Kinder rührt, auf daß sie etwas Gutes thun. „Denn Alle, die vom Geiste Gottes getrieben werden, sind Gottes Kinder;“¹⁴⁶ so daß wir weder fühlen, es fehle uns der freie Wille, noch zweifeln, es sei bei allen einzelnen guten Regungen des menschlichen Willens Jenes (des Herrn) Beistand der Kraft nach vorherrschend.¹⁴⁷

Die dem Schreiben angefügten Canones der Generalsynode bezüglich der Pelagianer.¹⁴⁸ 1. Wer sagt, Adam, der erste Mensch, sei sterblich erschaffen worden, so daß er, er mochte sündigen oder nicht, dem Leibe nach gestorben wäre d. h. vom Leibe sich getrennt hätte, nicht zum Lohn der Sünden sondern durch Naturnothwendigkeit, der sei im Banne.

2. Wer immer es entweder leugnet, daß die neugeborenen Kinder getauft werden müssen oder sagt, daß sie zwar zur Vergebung der Sünden getauft werden, aber Nichts von einer von Adam herrührenden Erbsünde an sich haben, was durch das Bad der Wiedergeburt gesühnt werden müßte, so daß die Formel bei der Taufe: „zur Vergebung der Sünden,“ bei ihnen nicht eigentlich, sondern nur uneigentlich zu verstehen sei, der sei im Banne. Denn nicht anders ist zu verstehen, was der Apostel sagt:¹⁴⁹ „Durch einen S. 286 Menschen ist die Sünde in die Welt gekommen und durch die Sünde der Tod und so (der Tod) auf alle Menschen übergegangen, weil Alle in ihm gesündigt haben,“ als es die katholische allenthalben verbreitete Kirche immer verstanden hat. Dieser Glaubensregel wegen nemlich werden die Kinder, welche persönlich noch nicht sündigen konnten, deßhalb wahrhaft zur Vergebung der Sünden getauft, damit in ihnen durch die Wiedergeburt gereinigt werde, was sie durch die Geburt (Sündliches) überkommen.

3. Wenn Jemand behauptet, der Herr habe deßhalb gesagt:¹⁵⁰ „In meines Vaters Hause sind viele Wohnungen,“ damit man verstehe, es werde im Himmelreich und anderwärts einen gewissen mittleren Ort geben, wo die ohne Taufe gestorbenen Kinder selig leben, da sie ohne die Taufe in das Himmelreich, d. i. das ewige Leben nicht eingehen können, der sei im Banne. Denn da der Herr sagt:¹⁵¹ „Wer nicht wiedergeboren ist aus dem Wasser und dem heiligen Geiste, wird nicht eingehen in das Himmelreich,“ welcher Katholik könnte zweifeln, daß der seinen Theil mit dem Teusel habe, welcher es nicht verdiente, ein Miterbe Christi zu sein? Denn wer von der rechten Seite ausgeschlossen ist, wird ohne Zweifel auf

¹⁴⁶Röm. 8, 14.

¹⁴⁷Coelestini I. ep. 21. c. 9., prosper. lib. contra collat. c. 10.

¹⁴⁸Mansi III. p. 810., IV. p. 377., Baller. Op. S. Leon. t. III. p. 165, Op. S. Aug. ed. Maur. t. X. app. p. 106, deutsch bei Fuchs, Biblioth. der Kirchenversamml. III. S. 374.

¹⁴⁹Röm. 5, 12.

¹⁵⁰Joh. 14, 2.

¹⁵¹Joh. 3, 5.

die linke kommen.¹⁵²

4. (3.) Wer sagt, die Gnade Gottes, durch welche wir gerechtfertigt werden durch Jesus Christus unsern Herrn, wirke nur die Vergebung der bereits begangenen Sünden, helfe aber nicht, die Sünden in Zukunft zu vermeiden, der sei im Banne.

5. (4.) Wer sagt, dieselbe Gnade Gottes durch Jesus S. 287 Christus unsern Herrn helfe uns nur deshalb zum Nichtsündigen, weil uns durch sie die Kenntniß der Gebote geoffenbart und eröffnet wird, so daß wir wissen, was wir begehren und was wir meiden sollen, daß uns aber durch sie nicht gewährt werde, daß wir das erkannte Gute auch gerne thun und es zu thun vermögen, der sei im Banne. Denn da der Apostel sagt:¹⁵³ „Die Kenntniß bläht auf, die Liebe aber erbaut,“ ist es sehr gottlos, zu glauben, daß wir die Gnade Gottes zu dem haben, was aufbläht, nicht aber zu dem, was erbaut; da doch Beides ein Geschenk Gottes ist, sowohl zu wissen, was wir thun sollen, als auch es zu lieben, so daß wir es thun, damit so, weil die Liebe erbaut, die Kenntniß nicht aufblähen kann. Wie es aber von Gott heißt:¹⁵⁴ „Er lehret die Menschen, was sie wissen,“ so sagt auch die Schrift:¹⁵⁵ „Die Liebe ist aus Gott.“

6. (5.) Wer sagt, die Rechtfertigungsgnade werde uns dazu gegeben, damit wir durch sie Dasjenige leichter vollziehen können, was wir durch die Kraft des freien Willens zu thun verbunden sind, als ob wir, wenn uns auch die Gnade nicht gegeben würde, die göttlichen Gebote, zwar nicht leicht, aber dennoch auch ohne sie erfüllen könnten, der sei im Banne. Denn über die Früchte der göttlichen Gebote sprach der Herr, wo er nicht sagte: Ohne mich könnet ihr schwerer thun, sondern:¹⁵⁶ „Ohne mich könnet ihr Nichts thun.“

7. (6.) Wer die Worte des heil. Apostels Johannes:¹⁵⁷ „Wenn wir sagen, daß wir ohne Sünde sind, so betrügen wir uns selbst, und die Wahrheit ist nicht in uns,“ so verstehen zu müssen meint, daß er sagt, man dürfe um der Demuth willen nicht sagen, daß wir ohne Sünde sind, nicht weil es wirklich so ist, der sei im Banne. Denn der Apostel fährt also fort:¹⁵⁸ „So wir aber unsere Sünden bekannt haben, S. 288 so ist er getreu und gerecht, daß er uns unsere Sünden vergiebt und uns von aller Ungerechtigkeit reinigt.“ Dadurch ist es doch klar, daß Dieß nicht bloß aus Demuth, sondern auch in Wahrheit gesagt werde. Der Apostel konnte ja auch sagen: Wenn wir sagen, daß wir ohne Sünde sind, so überheben wir uns selbst, und die Demuth ist nicht in uns; da er aber sagt: Wir betrügen uns selbst, und

¹⁵²Dieser dritte Canon wurde, da er in vielen Handschriften und Sammlungen nicht emhalten ist, von Vielen für unecht erklärt, von den Ballerini aber (l. c. p. XCVI. sqq.) als echt erwiesen.

¹⁵³I. Cor. 8, 1.

¹⁵⁴Ps. 93, 10.

¹⁵⁵I. Joh. 4, 7.

¹⁵⁶Joh. 15, 5.

¹⁵⁷I. Joh. 1, 8.

¹⁵⁸Ebend. V. 9.

die Wahrheit ist nicht in uns, zeigt er deutlich genug an, daß der, welcher sagt, er sei ohne Sünde, nicht die Wahrheit rede, sondern lüge.

8. (7.) Wer sagt, die Heiligen sprechen im Gebete des Herrn die Worte:¹⁵⁹ „Vergieb uns unsere Schulden,“ deßhalb, daß sie Dieß nicht für sich selbst sagen, weil für sie diese Bitte nicht nothwendig ist, sondern wegen der anderen Sünder im Volke; deßhalb sage auch ein Heiliger nichte vergieb mir meine Schulden, sondern vergieb uns unsere Schulden, damit man erkenne, der Gerechte bitte darum vielmehr für Andere als für sich, der sei im Banne. Denn heilig und gerecht war der Apostel Jacobus, als er sagte: ¹⁶⁰ „In vielen Dingen fehlen wir alle.“ Warum ist denn hinzugefügt: alle? wenn nicht deßhalb, damit dieser Spruch mit dem Psalme übereinstimme, wo es heißt: ¹⁶¹ „Geh‘ nicht ins Gericht mit deinem Knechte, weil vor deinem Angesichte kein Lebender gerechtfertigt werden wird,“ Und im Gebete des so weisen Salomon steht: ¹⁶² „Kein Mensch, der nicht sündigt;“ und im Buche Job: ¹⁶³ „Der jedes Menschen Hand versiegelt, daß ein Jeder seine Schwäche kennen lerne,“ Als daher der heilige und gerechte Daniel, da er im Gebete in der Mehrzahl sprach: ¹⁶⁴ „Wir haben gesündigt, Unrechtes gethan“ u. s. w., was er dort wahrhaft und demüthig bekennt, hat er, damit man nicht glaube (wie Manche es verstehen), er habe Dieß nicht von seinen Sünden gesagt, sondern vielmehr von denen seines Volkes, S. 289 hernach gesagt:¹⁶⁵ „Als ich betete und meine Sünden kannte und die Sünden meines Volkes vor Gott meinem Herrn;„ er wollte nicht sagen: unsere Sünden, sondern die seines Volkes und die seinigen, weil er als Prophet voraussah, daß es Solche geben werde, welche es so verkehrt auffassen.

9. (8.) Wer sagt, die Worte des Vater Unsers: „Vergieb uns unsere Schulden“ werden von den Heiligen aus Demuth, nicht in Wahrheit gesprochen, der sei im Banne. Wer würde denn einen Solchen ertragen, der beim Beten nicht Menschen, sondern dem Herrn selbst vorlügt, der mit den Lippen sagt, es möge ihm vergeben werden, mit dem Herzen aber sagt, er habe keine Schulden, die ihm vergeben werden könnten?

18. Brief des Bischof Iulianus v. Eclanum an den Papst v. J. 418¹⁶⁶

(Fragmente.)

Einleitung. Dem Befehle des Papstes, seiner Tractoria durch Unterschrift beizutreten, suchte sich Julianus, Bischof von Eclanum, einer ehemaligen Stadt in Apulien, zu entziehen;

¹⁵⁹Matth. 6, 12.

¹⁶⁰Jac. 3, 2.

¹⁶¹Ps. 142, 2.

¹⁶²Pred. 7, 21.

¹⁶³37, 7.

¹⁶⁴Dan. 9, 5.

¹⁶⁵Dan. 9, 20.

¹⁶⁶constant p. 999, S. Aug. Op. ed. Maur. t. X. app. p. 115.

er richtete daher nach dem Erscheinen jenes päpstlichen Rundschreibens zwei Briefe an den Papst Zosimus,¹⁶⁷ in deren S. 290 erstem er zum Scheine die sechs dem Cälestins von Paulinus vorgeworfenen Punkte verwirft, allein unter zweideutigen Worten den Irrthum verbirgt. Marius Mercator hat uns einige Stellen dieses Briefes in einem seiner Werke¹⁶⁸ aufbewahrt, welche er also einleitet:¹⁶⁹ „Höre, was du selbst einst in deinem Schreiben erklärt, welches du zu jener Zeit an den apostolischen Stuhl zu schicken wagtest, als du dich weigertest, in Übereinstimmung mit der ganzen Kirche den Pelagius und Cälestius zu verdammen.“ Daraus folgt, daß Julianus sein Schreiben etwa im Mai des J. 418 abgefaßt habe; es scheint jedoch erst nach längerer Zeit dem Papste Zosimus zu Händen gekommen zu sein, weil Marius Mercator¹⁷⁰ sagt: „Bevor es (dein Schreiben) aber in die Hände des Bischofs jener heiligen römischen Kirche gelangte, wurde es auf deine Anregung von Einigen, welche sich von dir täuschen ließen, durch fast ganz Italien herumgetragen und als etwas Großes Aller Ohren aufgedrängt.“ Daher auch Augustinus sagt:¹⁷¹ „Dieser Brief war nicht an Zosimus (gerichtet), sondern auf die Verführung Derjenigen (berechnet), welche sich in Rom durch derlei Reden hätten verführen lasien können.“ S. 291

Text. Wer demnach behauptet, daß weder durch den Tod Adams das ganze Menschengeschlecht stirbt noch durch die Auferstehung Christi das ganze Menschengeschlecht aufsteht, irrt gegen den Apostel, der da sagt:¹⁷² „Gleichwie in Adam Alle sterben, so werden auch in Christus Alle zum Leben erweckt werden.“ Mit Recht wird daher der verdammt, welcher diesem Ausspruche sich widersetzt, der da lautet:¹⁷³ „Durch einen Menschen (kam) der Tod und durch einen Menschen die Auferstehung von den Todten;“¹⁷⁴ eben-

¹⁶⁷Dieß bezeugt er selbst bei Augustinus (Iib. ous imperf. c. 18) mit den Worten: „An Zosimus, einstigen Bischof jener Stadt, richtete ich bezüglich dieser Fragen zwei Briefe, aber zu jener Zeit, da ich meine Bücher noch nicht begonnen hatte. Hiemit deutet Julianus auf seine Werke, in denen er den Pelagianismus wissenschaftlich zu rechtfertigen und darzustellen suchte, auf die er sich auch ein Erkleckliches einbildete; seine Gegner, selbst den großen Augustinus, mit welchem er eine literarische Fehde unterhielt, beehrte er mit dem Prädicate der Dummheit. Die erste aus vier Büchern bestehende Schrift ist gegen Augustin's erstes Buch de nuptiis et concupiscentia gerichtet, worauf Augustinus in den sechs Büchern contra Julianum Pelagianum antwortete; die zweite in acht Büchern in Cilicien verfaßt, ist egen das zweite Buch de nuptiis etc. gerichtet, worauf Augustinus in ebenso vielen antworten wollte, aber nur mit sechs zu Ende kam, daher der Titel: Opus imperfectum. Von Julian's Schriften besitzen wir nur ausführliche Auszüge in Augustin's Widerlegungsschriften.

¹⁶⁸Liber subnotationum in verba Juliani.

¹⁶⁹Lib. cit. c. 6. n. 1o. in Migne Patrol. lat. t. XCVIII. p. 140.

¹⁷⁰L. c. contin.

¹⁷¹Lib. I. op. imperf. c. 18.

¹⁷²I. Cor. 15, 22.

¹⁷³Ebend. V. 21.

¹⁷⁴Mercator bemerkt hiezu, daß Julianus diesen scheinbar correcten Worten den häetischen Sinn unterlegte: Gleichwie nicht Alle, sondern nur die Gerechten, die Nachahmer Christi, durch Diesen zum Leben erstehen, so sterben durch Adam nicht Alle, sondern nur die, welche ihn in der Sünde nachahmen.

so daß die Sünde Adams ihn allein geschädigt habe und nicht das Menschengeschlecht; auch dieser Satz, sagst du, wird von uns mit Recht verworfen, denn man muß glauben, daß (die Sünde) nicht ihm allein, sondern dem Menschengeschlechte geschadet habe.¹⁷⁵ Ferner: daß die Kinder, sagst du, in demselben Stande sind, in welchem Adam vor der Sünde war, rechne ich unter die nicht zur Lehre gehörigen Fragen.¹⁷⁶ Denn die heute geborenen Kinder sind nicht in Allem in demselben Stande, in welchem Adam vor der Sünde war, obwohl nicht geleugnet werden kann, daß sie ebenso ein Werk Gottes sind wie Jener. Du fährst fort: Daß Adam sterblich erschaffen worden, so daß er, er mochte sündigen oder nicht, gestorben wäre, auch das entbehre jedes Grundes. S. 292 Denn, sagst du, man muß glauben, daß er zwar unsterblich¹⁷⁷ erschaffen wurde, doch so, daß, wenn er nicht durch den Genuß vom Baume des Lebens gesündigt hätte, er die Kraft der Unsterblichkeit hätte erlangen können. Verkehrt also ist es zu sagen, er wäre gestorben, ob er nun sündigte oder nicht.¹⁷⁸

19. (Zweiter) Brief des Bischofs Julianus von Eclanum an den Papst Zosimus.

Einleitung und Inhalt. Von dem zweiten Briefe des Julianus an den Papst Zosimus wissen wir Nichts, wenn er nicht identisch ist mit dem in Briefform abgefaßten Glaubensbekenntnisse, welches Sirmondus in einem alten Veroneser - Codex aufgefunden und Garnier unter den Werken des Marius Mercator¹⁷⁹ publicirt hat. Doch war in jenem Codex die Überschrift gänzlich verwischt, am Schlusse die räthselhafte Clausel: Explicit libellus fidei S. J. C. So sehr nun Garnier mit allem Aufwande von Scharfsinn es höchst wahrscheinlich macht, daß wir es hier mit dem von Julianus im Namen S. 293 achtzehn Bischöfe, welche die Verurtheilung des Pelagius und Cälestius zu unterschreiben sich weigerten, abgefaßten und dem Papste zugesandten Glaubensbekenntnisse zu thun haben, sind dennoch bei jedem Mangel äusserer Beweise die von ihm angeführten inneren Gründe nicht so zwingend, daß sein Schluß über jeden Zweifel erhaben ist. In Anbetracht dessen begnügen wir uns mit einer kurzen Inhaltsangabe.

¹⁷⁵Verdächtig ist dem Marius hier die Auslassung des Wortes „ganzem“.

¹⁷⁶Der Ausdruck *indisciplinata quaestio* ist, aus II. Tim. 2, 23 entlehnt, dem Julianus, wie überhaupt den Häretikern geläufig, um trotz ihrer Irrlehren nicht für häretisch erklärt zu werden, wenn sie bloß in Fragen, welche die Lehre und den Glauben nicht berühren sollen, mit der Kirche nicht übereinstimmen.

¹⁷⁷Der Zusammenhang würde allerdings „sterblich“ statt unsterblich verlangen; doch ist die Änderung bei der Uebereinstimmung aller Codices unzulässig; überdies giebt auch unsterblich einen ganz passenden Sinn; Adam sei unsterblich erschaffen worden, insoferne er nemlich für den Fall des Nichtsündigens unsterblich geworden wäre.

¹⁷⁸Was ausserdem von Coustant und den Maurinern aus dem 9. c. des citirten Werkes des Marius Mercator als Worte des Julianitischen Briefes angeführt wird, ist nach meiner Ansicht nur ein wiederholter Gebrauch derselben Worte, um Julianus mit seinen eigenen Waffen zu schlagen.

¹⁷⁹In app. II. ad op. Marii Merc., dissert. V. de libellis fidei scriptis ab auctoribus haeres. Pelagianae, Migne l. c. p. 508., abgedruckt in S. Aug. Op. ed. Maur. t. X. app. p. 110.

Das Glaubensbekenntniß ist in vier Theilen abgefaßt. Der erste bespricht kurz das Dogma der Trinität, der Menschwerdung, Erlösung, Belohnung der Guten, Be- strafung der Bösen, die Nothwendigkeit der Taufe für Alle, die Buße, den Canon der heiligen Schriften. Der zweite Theil im pelagianischen Sinne von der Gnade und der Freiheit des Willens, von der Natur des Menschen, von der Heiligkeit der Ehe, dem Vorzuge der Jungfräulichkeit, leugnet ganz offen die Erbsünde (peccatum naturale genannt) und bringt eine Menge Stellen des A. u. N.B., welche gegen die Erbsünde zeugen sollen. Der dritte Theil, welcher die Verurtheilung aller Ketzler enthält, ist mit niedrigen und boshaften Ausfällen und Verleumdungen gegen die Vertheidiger der katholischen Lehre von der Erbsünde angefüllt. Der vierte Theil bringt hämische und höchlichst beleidigende Entschuldigungen für die Verweigerung der verlangten Unterschrift, appellirt für den Fall, daß dieses Verlangen wiederholt würde, an eine allgemeine Synode, vermahnt durch allerlei Schrifttexte zur Vorsicht und Nachsicht im Richten, besonders gegen Priester, citirt eine Stelle des hl. Chrysostomus, welche die pelagianische Ansicht von der Kindertaufe stützen soll, und schließt mit einer Ermahnung zu sorgfältiger Prüfung und Friedensliebe. ¹⁸⁰ S. 294

20. Brief oder Instruction ¹⁸¹ des Papstes Zosimus an seine in Ravenna weilenden Priester und Diakonen. ¹⁸²

Einleitung und Inhalt. Römische Kleriker hatten den Papst in einem rebellischen Schmähbriefe angegriffen; obwohl Dieser sie in einem Antwortschreiben zum Gehorsam zurückzuführen sucht, leisten sie nicht nur keine Folge, sondern begeben sich allen Canones zuwider an das Hoflager nach Ravenna, um dort den Papst anzuklagen. Hierauf excommunicirte er sie und übersendet dieß sein Urtheil zugleich mit dem an jene Rebellen früher gerichteten Schreiben an seine Legaten in Ravenna zur Übergabe an dieselben, mit dem Auftrage, sein Urtheil gegen die Übelthäter selbst zu verkünden, gegen die ihnen Zustimmenden nach eigenem Ermessen vorzugehen.

Text. Aus dem Berichte unseres Bruders, des Priesters Archidamus, ¹⁸³ erfuhren wir, wie ihr aufgenommen wurdet, was ihr gethan, auch wie Jene empfangen wurden, welche den Canones zuwider mit unerklärter Vermessenheit beim Hoflager gegen uns auftreten wollten. An Diese hatten wir vorher dieses unser Schreiben bestimmt, mit welchem wir ihren allem Rechte hohnsprechenden Brief erwiderten. Weil aber die Schuldigen in ihrer d. h. in unserer römischen Kirche mit unseren Mitpriestern nicht verweilen konnten, schickten wir dasselbe an euch, um es Jenen zu geben, wo- S. 295 rin wir durch unsere Entscheidung

¹⁸⁰Wie aus mehreren Äusserungen des Marius Mercator (v. Coustant p. 1003) und des hl. Augustinus ersichtlich, wurde Julianus nachher vom P. Zosimus abgesetzt.

¹⁸¹Commonitorium.

¹⁸²Coustant p. 797. unter Num. XIV., Mansi IV. 349., Op. S. Leon. ed. Baller. t. III. p. 267, Hinschius p. 554.

¹⁸³Wohl Derselbe, den Innocentius im 15. Brief an Aurelius (s. oben S. 86.) empfiehlt.

bestimmten, daß die genannten Aufwiegler Aller von der Gemeinschaft des apostolischen Stuhles entfernt sind und das mit unserer Unterschrift versehene Urtheil empfangen haben. Wie es aber mit Jenen zu halten sei, welche diesem zügellosen Unternehmen und Plane ihre Zustimmung leihen wollten, bleibt dem Ermessen eurer Liebe überlassen. Das müsset ihr ihnen vorhalten, daß sie nach den Vorschriften der Canones sich sehr vergangen und, wie es Priestern nicht geziemte, Empörer geworden seien. Euch aber ermahnen wir, auf der Wacht zu sein, damit nicht irgendwo die Kühnheit Derjenigen hervorbreche, welche die heilige und apostolische Kirche als Ausgeschlossene kennt. Was wir aber bezüglich ihrer Genossen thun sollen, werden wir nach eurer Rückkunft reiflicher überlegen. Von anderer Hand: Gegeben am 3. October unter dem 12. Consulate des Kaisers Honorius und dem 8. des Kaisers Theodosius.

21. Brief und Instruction des Papstes Zosimus an seine Legaten (in Africa).¹⁸⁴

(Fragmente)

Einleitung und Inhalt. Der Priester Apiarius zu Sicca im proconsularischen Africa war wegen verschiedener Vergehen von seinem Bischofe Urbanus, einem Schüler Augustins, abgesetzt und excommunicirt worden. Er gieng nach Rom, um beim Papste zu appelliren, welcher auch wirklich seine Wiedereinsetzung vom Bischofe Urbanus bei Strafe der Absetzung forderte. Darüber waren die Africaner im hohen Grade unzufrieden und verordneten, wahrscheinlich gerade mit Rück- S. 296 sieht darauf, im 17. Canon ihrer Generalsynode vom 1. Mai 418, daß ein Priester, Diakon oder niederer Kleriker durchaus nicht an ein Gericht jenseits des Meeres appelliren dürfe.¹⁸⁵ Als Papst Zosimus von dieser Unzufriedenheit der Africaner Nachricht erhielt, schickte er drei Legaten nach Carthago, den Bischof Faustinus von Potentina in der anconitanischen Mark und die beiden römischen Priester Philippus und Asellus. Als bald versammelte Erzbischof Aurelius die benachbarten Bischöfe zu einer kleinen Synode (noch im J. 418), vor welcher die pästlichen Legaten ihre Aufträge zuerst bloß mündlich vorbrachten, auf wiederholtes Verlangen der Africaner aber auch ihre schriftliche Instruktion überreichten.

Dieselbe enthielt, wie wir aus dem Schreiben der carthagischen Synode vom 24. Mai 419 an Papst Bonifacius I. erfahren, vier Punkte: 1) über die Appellationen der Bischöfe nach Rom, 2) daß nicht so viele Bischöfe an das Hoflager reisen sollen, 3) darüber, daß die Angelegenheiten der Priester und Diakonen, wenn sie von ihren eigenen Bischöfen ungerecht excommunicirt seien, von benachbarten Bischöfen verhandelt werden sollen,

¹⁸⁴S. Hefele II. S. 119; hiemit war, wie die Ballerini richtig bemerken, nur den Priestern und Diakonen, nicht aber den Bischöfen die Appellation nach Rom verboten.

¹⁸⁵S. Hefele II. S. 119; hiemit war, wie die Ballerini richtig bemerken, nur den Priestern und Diakonen, nicht aber den Bischöfen, die Appellation nach Rom verboten.

und 4) daß Bischof Urban von Sicca, wenn er sein Urtheil über Apiarius nicht verbessere, excommunicirt oder nach Rom gerufen werden solle. Hievon besitzen wir dem Wortlaute nach bloß den ersten und dritten Punct, letzteren nicht ganz vollständig. Unser Schreiben gehört dem Ende des J. 418 an.

Text. Dem Bruder Faustinus und seinen Söhnen, den Priestern Philippus und Asellus, (entbietet) Zosimus, der Bischof, (seinen Gruß).

1. Die euch übertragenen Geschäfte kennt ihr. Führet ... S. 297 demnach Alles so durch, als ob wir selbst zugegen wären, ja weil wir selbst in euch dort zugegen sind, besonders da ihr diesen unseren Austrag für euch habt und die Worte der Canones, welche wir zur größeren Sicherheit dieser Instruction einverleibten. So nemlich, geliebteste Brüder, wurde auf dem nicänischen Coneil in Betreff der Appellation der Bischöfe beschlossen.¹⁸⁶ „Es wurde aber beschlossen, daß, wenn ein Bischof angeklagt wurde und die versammelten Bischöfe derselben Gegend¹⁸⁷ ihn gerichtet und von seinem Amte abgesetzt haben, er aber appellirt und zu dem seligsten Bischofe der römischen Kirche seine Zuflucht genommen hat und er gehört werden will, so möge, wenn er (der Papst) eine Erneuerung der Untersuchung für gerecht hält, Dieser jenen Bischöfen schreiben,¹⁸⁸ welche in der angrenzenden und benachbarten Provinz¹⁸⁹ sind, damit sie Alles genau untersuchen und einen der Wahrheit gemäßen Urtheilsspruch abfassen. Wenn aber ein Solcher, der nochmals gehört werden will, durch seine Bitten den römischen Bischof dazu bewog, daß er einen Priester seiner eigenen Umgebung ab- S. 298 sende, so wird es in der Macht des römischen Bischofs stehen, was er will und für gut erachtet. Und wenn er beschlossen hat, es sollten Abgeordnete persönlich in Verbindung mit den Bischöfen richten und dabei das ihrem Absender gebührende Ansehen genießen,¹⁹⁰ so soll ihm Dieß freistehen. Glaubt er aber, es genügen die Bischöfe zur Entscheidung der Sache, so soll er thun, was ihm nach seiner weisesten Einsicht gut dünkt.,“¹⁹¹

¹⁸⁶Es ist dieß der fünfte (7.) Canon der sardicensischen Synode, welchen der Papst optima fide für nicensisch hielt, weil in vielen alten Exemplaren die nicänischen und sardicensischen Canones ohne Unterscheidung an einander geschrieben waren mit fortlaufender Nummer und unter dem gemeinsamem Titel nicänische Canones; die Africaner aber wußten nicht, daß die als nicänische Canones citirten sardicensische seien, weil in Africa überhaupt die Acten der orthodoxen Synode von Sardica gar nicht bekannt waren; vgl. Hefele II. S. 122. I. S. 357 u. 619.

¹⁸⁷D. i. die Comprovincialbischöfe.

¹⁸⁸Die Coustant'sche Interpunction: et confugerit ad beatissimum ecclesiae Romanae episcopum, et voluerit audiri, et justum putaverit ut renovetur examen; scribere his episcopis dignetur ist undeutlich; Hefele (II. S. 568) hat in der lat. Uebersetzung des Dionysius Exiguus hat nach voluerit se audiri ein : und hierauf si justum etc. s. a. a. O. noch einige andere kleinere Abweichungen.

¹⁸⁹Die zweite Instanz wurde also aus den Bischöfen der Nachbarprovinz mit oder ohne päpstliche Legaten gebildet.

¹⁹⁰D. h. den Vorsitz führen.

¹⁹¹Hier folgt der zweite Punct, zu dem der Papst übrigens auch einen sardicensischen Canon, den 7. (nach

2. Wie ihr euch aber in Betreff der Appellationen der Kleriker, des niederen Grades¹⁹² nemlich, zu verhalten habt, beantwortet die Synode¹⁹³ selbst deutlich. Was ihr in dieser Beziehung zu thun habt, glaubten wir einschalten zu müssen, es lautet also:¹⁹⁴ „Bischof Hosius sagt: Ich darf nicht verschweigen, was noch mich bewegt. Wenn etwa irgend ein jähzorniger Bischof, was er aber nicht sein soll, gegen einen Priester oder Diakon schnell und hart aufgeregt ist und ihn aus seiner Kirche ausschließen will, so ist Vorsorge zu treffen, daß er nicht unschuldig verurtheilt oder der Gemeinschaft beraubt werde. Der Ausgeschlossene soll das Recht haben, zu den benachbarten (Bischöfen)¹⁹⁵ seine Zuflucht zu nehmen, seine Angelegenheit soll gehört und sorgfältiger behandelt werden, da einem um Gehör Bittenden dasselbe S. 299 nicht verweigert werden soll. Jener Bischof aber, welcher ihn gerecht oder ungerecht abgesetzt, soll es geduldig hinnehmen, daß die Angelegenheit geprüft und sein Urtheil entweder bestätigt oder verbessert werde u. s. w.“¹⁹⁶

22. Brief des Papstes Zosimus an die byzacenischen Bischöfe.¹⁹⁷

Inhalt. Der Papst tadelt die Bischöfe der byzacenischen Provinz,¹⁹⁸ daß sie zu den Gerichten über Bischöfe auch Laien zugelassen, ja daß sie sogar den Angeklagten nöthigen, seinen Kläger zu suchen und zum Gerichte zu führen, was alles gegen das Gesetz läuft.

Text. Zosimus, der Bischof, (sendet) den in Byzantium eingesetzten Bischöfen, den geliebtesten Brüdern, Gruß im Herrn.

1. Ich staune, daß ihr vor der Höhe eures Ranges keine Ehrerbietung habt und der bischöflichen Würde nicht jene Ehre zollet, welche doch von Jenen gewahrt werden soll, welche diesen Ehrenposten einnehmen. Laien sitzen S. 300 über Bischöfe zu Gericht, und das, sagt ihr, sei euer Beschluß, wo nicht der Priester über den Laien, sondern der Laie über den Priester mit eurer Erlaubniß als Mitrichter sitzt. Denn ein Laie, mag er noch so hoch in Ehren stehen, wird sich dennoch nicht mit dem Vorzuge schmeicheln können, daß er mit

dem Latein. 8.) hätte anführen können.

¹⁹²Daß hiemit Priester und Diakonen gemeint sind, macht der folg. sardicensische Canon, sowie die an Bonifacius ergangene Antwort der Africaner klar.

¹⁹³Die saardicensische, im Munde des Papstes: die nicänische.

¹⁹⁴Der vierzehnte (17.) Canon von Sardica.

¹⁹⁵Die Lateiner setzten hier statt des „Metropolitanen“ im griech. Originale die „benachbarten Bischöfe“, weil im Abendlande damals die Metropolitanenverfassung nicht so ausgebildet und nicht so allgemein war, als im Morgenlande; s. Hefele I. S. 596, Note 2.

¹⁹⁶Der weitere Text des angezogenen Canons sagt, daß vor erfolgter Entscheidung der Ausgeschlossene die Gemeinschaft nicht verlangen dürfe. Hat er sich gegen seinen Bischof mit Hochmuth und Stolz benommen, so muß er strenger zurechtgewiesen werden. — Hierauf folgte noch der in der Einleitung angegebene vierte Punct.

¹⁹⁷Cooustant p. 984, unter Num. XVI, Mansi IV. p. 359.

¹⁹⁸In Africa.

Recht einem Gerichte beiwohne, welches als ein kirchliches eingesetzt war. Dazu kommt, daß auch Zöllner und Steuerexecutoren¹⁹⁹ beigezogen werden und das Gericht gegen einen Bischof von einer solchen Versammlung gebildet wird. Es sitzen Zöllner (zu Gericht), und der Bischof wird verhört, und von Solchen wird, was sich nicht geziemt, durch euer Zulassung gehört. Wer sollte darüber nicht lachen, vielmehr nicht trauern, wenn er die kirchliche Regel in solcher Weise wanken und die Kraft der Canones so herabgesunken sieht? Wann und wo wird eine solche Handlungsweise gelehrt? Wann hat je seit Menschengedenken ein Priester ein Beispiel hievon gehört? Gab es doch Unzählige, welche, nachdem sie die höchsten (weltlichen) Ehrenstellen niedergelegt, die weltliche Macht derart verschmähten,²⁰⁰ daß sie auch in der niedrigsten Stufe keine Einbuße S. 301 ihrer klerikalen Ehre erleiden²⁰¹ und durchaus nicht von ihnen früher gleichgestellten Laien gerichtet werden wollten. Seht da die wahre und sichere Vorschrift für Richter! Was beabsichtigt ihr mit der Zustimmung der weltlichen Richter,²⁰² ihr Kleriker, die ihr euch schämt, diesen Namen allein ohne den einstigen Ruhm der Weltlichkeit zu hören? Was kömmt euch an, gestattet es mir zu sagen, da ihr als Richter mit Solchen beisammen sitzt? ²⁰³

2. Aber auch das dürfen wir, scheint es, nicht übergehen, besonders da es kein noch so strenges Gericht je gethan, keine (Gerichts-)Ordnung erwähnt, daß Jemand gezwungen werde, seinen Gegner auszusuchen und zu Gericht zu bringen, da doch der Kläger sich von freien Stücken einzustellen hat.²⁰⁴ Daher übersandten wir dieses Antwortschreiben²⁰⁵

¹⁹⁹Telonariorum sive temonariorum; temo ist die Schatzungssumme für zu stellende Recruten, das Recrutengeld, temonarius eig. der Eintreiber des Recrutengeldes; sie waren, wie alle Steuerbeamten, verhaßt und verachtet; in dieser Weise geschieht ihrer öfter im Cod. Theodos. u. Justinian. Erwähnung.

²⁰⁰Von hier an ist der erste Abschnitt sehr corrumpt; er lautet: ut vel minimi nominis clerici maluerint sustinere, nec aliquid prioris dignitatis ambitu iudicare, et cede iudicibus vera et certa praescriptio. Quid vultis de consensu iudicem laicorum? vel clerici, qui hoc solum nomen sine pristinas ne secularitates gloria erubescit audire. Quid vobis, certe indulgete si dicam, cum iudicatori com talibus consedetis? Coustant corrigirt: ut vel minimi nominis clerici honoris iacturam maluerint sustinere nec a laicis prioris dignitatis ambitu iudicare. Ecce iudicibus vera et certa praescriptio. Quid vultis de consensu iudicem laicum, vos clerici, qui hoc solum nomen sine pristinas ne secularitates gloria erubescit audire.? Quid vultis, certe etc.; ich gestehe, daß diese Lesart mir nicht überall den Sinn herstellte, und erlaubte mir daher einige Änderungen.

²⁰¹Ich lese: ut vel ... noluerint sustinere.

²⁰²Ich adoptire gegen Coustant: iudicium laicorum.

²⁰³Zusammenhang und Sinn erkläre ich mir also: Für euer Vorgehen giebt es keine Regel, kein Beispiel; dagegen beschämen und belehren euch Diejenigen, welche die größten weltlichen Würden niederlegten, in den geistlichen Stand traten und dessen Ehre so hoch hielten, daß sie auch auf der niedersten Stufe des Klerikates sich nicht von den höchsten weltlichen Würdenträgern wollten richten lassen. Von Diesen lernet ihr, die ihr Bischöfe von Zöllnern richten lasset. Was bezweckt ihr überhaupt mit der Zuziehung weltlicher Richter? Bedarf die Würde des geistlichen Standes etwa einer Erhöhung durch solche Genossenschaft?

²⁰⁴Nach weltlichem und kirchlichen Gesetze mußte der Kläger innerhalb der gesetzlichen Frist bei schwerer Strafe persönlich seine Klage vorbringen; cf. Cod. Theod. IX. 36., Conc. Hippon.(a. 393) c. 7.

²⁰⁵Invicem schriptum.

euerer Liebe durch unseren Bruder und Mitbischof Numunianus. Lebt wohl, Brüder! Zur Seite: Am 16. November im 12. Consulate des Kaisers Honorius und 8. des Kaisers Theodosius. S. 302

II. Unechte Schreiben

1. Brief des Papstes Zosimus an Simplicius, Bischof von Vienne.²⁰⁶

Zosimus, der Bischof, (entbietet) dem Simplicius, Erzbischof von Vienne, seinen Gruß.

Der Papst gestattet ihm, vorläufig bis zu genauerer Untersuchung die von ihm auf der Turiner-Synode behaupteten Ansprüche auf die benachbarten Städte gegenüber dem Bischofe von Arles geltend zu machen. Lazarus, als Verleumder eines Bruders unrecht zum Bischof ordinirt, sei vom Papste abgesetzt. Gegeben am 1. October 417.

2. Decrete.

Im Pontificalbuche werden dem Papst Zosimus folgende Decrete zugeschrieben: Daß die Diakonen die linke (Seite oder Schulter) mit halblinlenen Tüchern bedeckt haben sollten,²⁰⁷ daß es in den Parochien erlaubt sei, die Osterkerze zu weihen, daß keinem Kleriker öffentlich ein Becher gereicht werden sollte, ausser in den Wohnungen der Glaubigen, vorzüglich der Kleriker. S. 304

III. Verlorengegangene Schreiben

1. Brief des Hilarius, Bischofs von Narbonne, an den Papst Zosimus v. (September) 417.

In demselben beklagte sich Hilarius darüber, daß der Papst dem Bischofe Patroclus von Arles nicht nur für die viennensische, sondern auch für die beiden narbonnensischen Provinzen die Gewalt, Bischöfe zu ordiniren, gegeben habe, da diese Gewalt in der ersten narbonnensischen Provinz ihm zustehe und es gegen Ehre und Anstand verstoße, wenn ein Bischof in einer fremden Provinz ordinire. Hierauf haben wir die Antwort des Papstes oben im 6. Schreiben S. 254.

2. Schreiben des Aurelius und einiger Bischöfe zu Carthago v. Anf. Nov. 417.

S. die Einleitung zum 14. Briefe S. 274

²⁰⁶ Coustant. App. p. 109., Bosco Bibl. Flor. xyst. laev. 29, Acta SS. Febr. t. I. p. 354, Theiner Disquisit. crit. p. 201; daß dieses Schreiben unecht sei, setzt der Name Erzbischof sowie der Widerspruch mit den obigen Briefen 6, 7, 8, 12, 13 ausser allen Zweifel.

²⁰⁷ Dieselbe Verordnung schrieb das Pontificalbuch schon dem Papst Sylvester zu: s. Papstbriefe II. Bd. S. 77 (auch über palla linostina).

3. Schreiben des Papstes Zosimus an den Kaiser Honorius v. Anf. Apr. 418,

wegen der von den Pelagianern erregten Unruhen, s. Einleitung zum 16. Briefe S. 280. S. 305

4. Brief des Papstes Zosimus an die africanischen Bischöfe v. Apr. 418,

welchen derselbe zugleich mit der Tractoria diesen übersandte; über denselben spricht Augustinus öfter, so im 190. Briefe an Optatus, im 193. an Marius Mereator; der Papst übertrug hierin dem hl. Augustinus die Durchführung einer kirchlichen Angelegenheit in Cäsarea in der Provinz Mauritania Cäsariensis.

5. Anklageschreiben einiger römischer Kleriker gegen den Papst Zosimus v. (Sept.) 418.

S. Einleitung zum 20. Briefe S. 294.

6. Brief des Priesters Archidamus an den Papst Zosimus v. (Sept.) 418,

in welchem derselbe in der Angelegenheit der rebellischen Kleriker Bericht erstattet; s. oben den 20. Brief S. 294.

7. Erwiderung des P. Zosimus auf die Schmähchrift der rebellischen Kleriker.

S. Einleitung zum 20. Briefe.

8. Brief des Klerus von Valence an den Papst Zosimus,

worin welchem er seinen Bischof Maximus, welcher früher dem Manichäismus anhieng und vom weltlichen Gerichte wegen eines Mordes verurtheilt war, anklagt, daß derselbe allen S. 306 Gerichten der Provinzialbischöfe ausweiche; s. unten den vierten Brief des Papstes Bonifacius I. an die gallischen Bischöfe S. 321.

9. Brief des Pastes Zosimus in der Angelegenheit des Bischofs Maximus von Valence,

mit welchem er die Untersuchung den Provinzialbischöfen des Maximus überträgt; s. unten n. 1 im vierten Briefe des P. Bonifacius I. an die gallischen Bischöfe.

10. Schreiben der africanischen Bischöfe an den Papst Zosimus,

die Antwort nemlich ans den oben (S. 295) angeführten 21. Brief des Papstes; seinen Hauptinhalt kennen wir aus dem Briefe der Africaner an den Papst Bonifacius I.; s. unten n. 5 im dritten Briefe der afric. Bisch. an den P. Bonifacius S. 319. S. 307